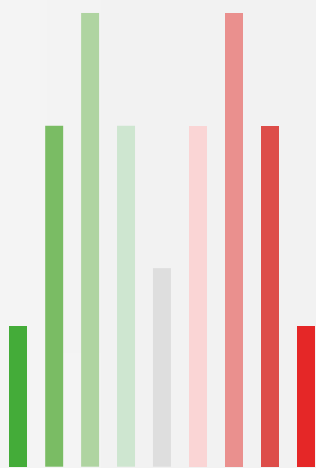


01
Januar 2026



Kammerforum digital

Editorial 03

Aufsatz 05

Kammernachrichten 15

Aktuelles 16


Ausbildung 29


Fachanwaltschaften 43

Veranstaltungshinweise 44

Zulassungen und Löschungen 47

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

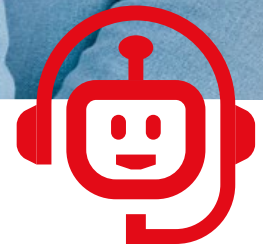


 24/7 Support

 Vor-Ort-Partner

 Online Akademie

 Mediathek



Und natürlich: KI-Produkte für Ihre Kanzlei

Jetzt informieren:
beratung@dra-micro.de
Infoline: 030 435 98 801



RA·micro



Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

zunächst erlauben Sie mir, Ihnen ein frohes neues Jahr 2026 zu wünschen! Glaubt man diversen astrologischen Voraussagungen, so wird 2026 ein herausforderndes Jahr, ein Jahr der Veränderungen. Aber nichts lieben wir Rechtsanwälte doch mehr als Herausforderungen ... Daher sollte 2026 unser Jahr werden. Man braucht im Übrigen auch nicht die Sterne zu bemühen, um zu erkennen, dass das Beharren auf dem Status quo und dem Althergebrachten nicht mehr zeitgemäß ist. Das anwaltliche Berufsrecht im weitesten Sinne war schon in den letzten Jahren einem stetigen Wandel unterworfen. Neue Zuständigkeitsstreitwerte, Online-Verfahren, Künstliche Intelligenz und datenschutzrechtliche Anforderungen haben Einzug gehalten. Die moderne Anwaltschaft muss sich heutzutage ganz anderen Herausforderungen stellen als es noch vor einigen Jahren, geschweige denn vor einigen Jahrzehnten der Fall war. Während früher die Selbstständigkeit der Status der Wahl war, so entscheiden sich viele Neuzulassungen entweder für eine Syndikustätigkeit oder aber für eine angestellte Tätigkeit in einer mittelständischen oder großen Kanzlei. Die Zahl unserer Mitglieder bleibt zwar stabil, verschiebt sich aber zu Lasten der Selbstständigkeit.

Daher sind auch wir gespannt, welche Herausforderungen das Jahr 2026 für uns bereit-

hält. Im letzten Jahr hatten wir erstmalig seit Jahren einen spürbaren Anstieg bei den Posteingangszahlen zu verzeichnen. Bereits Ende November war die Zahl der Posteingänge des Vorjahres erreicht. Dies geht u.a. mit einem erheblichen Zuwachs an Beschwerdeverfahren einher, wobei ein vermehrter Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der Abfassung der beschwerdeführenden Schreiben festzustellen ist. Die Glaskugel können wir getrost für nachfolgende Prognose im Schrank lassen: es wird in 2026 noch mehr werden.

Dagegen mutet das Urteil des BGH in Anwaltssachen vom 1.12.2025 (AnwZ(Brfg) 50/24) etwas antiquiert an. Leider liegen hier noch keine Urteilsgründe vor, so dass eine vertiefte Beschäftigung mit diesem Urteil noch warten muss. Allerdings ist den diversen Veröffentlichungen zu entnehmen, dass der Bundesgerichtshof bei einem niedergelassenen Rechtsanwalt auch heute noch dauerhafte Kanzleiräume fordert. Die praktikable Lösung, die insbesondere für Junganwält:innen im Aufbau attraktiv sein könnte, nämlich Einmietung in ein „Bürocenter“, scheint der BGH nicht zu akzeptieren. Die Rechtsanwaltskammer Köln ist bei den Anforderungen an eine Kanzlei immer vergleichsweise niederschwellig unterwegs gewesen. Für uns war wichtig, dass die Erreichbarkeit

des Rechtsanwalts gewährleistet ist und Zustellungen an der Kanzleiinschrift erfolgen können. Angesichts des „Nomadentums“ der modernen Anwaltschaft, der gesetzlichen Möglichkeit, mit Zulassung vor allen deutschen Gerichten (mit Ausnahme des BGH in Zivilsachen) aufzutreten und mehrere Kanzleien und Zweigstellen außerhalb des eigenen Kammerbezirks zu unterhalten, ist dieser enge Kanzleibegriff widersprüchlich. Die Anforderung des BGH an ein Vorhalten von eigenen dauerhaften Besprechungsräumen ist auch nicht überein zu bringen mit dem heutigen praktischen Tätigkeitsfeld vieler Kolleginnen und Kollegen. Die Tätigkeit unserer Mitglieder ist so vielfältig wie unsere Mitglieder selbst. Es gibt Kolleginnen und Kollegen, die nicht forensisch tätig sind; einige sind ausschließlich beratend tätig. Ich würde auch nicht die These aufstellen wollen, dass eine ordnungsgemäße anwaltliche Beratung immer und ausnahmslos voraussetzt, den Mandanten persönlich getroffen zu haben. Persönlich bin ich weiter ein Fan von eigenen Besprechungsräumen; das ist

mein individueller Stil. Aber selbstverständlich kann ich meinen persönlichen Maßstab nicht für alle Mitglieder gleichermaßen ansetzen. Es kommt immer darauf an, wie sich die Kolleginnen und Kollegen beruflich aufgestellt haben. Dass es auch anders geht, ist offensichtlich auch dem Bundesgerichtshof aufgefallen, dessen 9. Senat bereits 2020 entschieden hat, dass die Regeln über den Fernabsatz auch für Anwälte gelten sollen. ...

Daher stellt sich am Ende die Frage wie sich die Anwaltschaft präsentieren soll? Rückständig, unattraktiv und nicht wettbewerbsfähig? Oder doch lieber zukunftsorientiert, attraktiv, flexibel und konkurrenzfähig? Auf die Entscheidungsgründe sind wir gespannt....

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr Dr. Thomas Gutknecht

Präsident
Rechtsanwaltskammer Köln

ANZEIGE

Etablierte Rechtsanwaltskanzlei in Düren-Stadt sucht jungen, engagierten

Rechtsanwalt (m/w/d)

zur Festanstellung mit Option auf spätere Beteiligung/Übernahme. Attraktives Gehalt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter bewerbung@kanzleischulze.de

Rechtsanwaltskanzlei Schulze | Wirteltorplatz 10 | 52349 Düren
kanzleischulze.de

Berufs- und haftungsrechtliche Folgen von halluzinierten KI-Ergebnissen

„Auf das (Aus)Maß kommt es an“

In jüngster Zeit wurden erste Fälle öffentlich, in denen Anwältinnen und Anwälte ungeprüft fehlerhafte, halluzinierte KI-Ergebnisse in ihre Schriftsätze übernahmen. Das Amtsgericht Köln bewertete dies in einer aktuellen Entscheidung als Verstoß gegen das berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot. Der Autor untersucht, inwieweit durch die ungeprüfte Verwendung von KI-Halluzinationen das Sachlichkeitsgebot nach § 43a III 1 bzw. 2 BRAO oder weitere berufsrechtliche Pflichten verletzt sein können oder ein Prozessbetrug in Betracht kommt. Ferner erörtert er, ob und wann in solchen Fällen eine zivilrechtliche Haftung von Anwältinnen und Anwälten in Betracht kommt.

I. Einleitung

Künstliche Intelligenz (KI) wird in der juristischen Praxis immer häufiger eingesetzt. Dabei sind die Möglichkeiten des Einsatzes im anwaltlichen Arbeitsalltag vielfältig und reichen von der digitalen Organisation der Kanzlei bis hin zur automatisierten Lösungen von rechtlichen Problemen durch KI.¹ Am häufigsten werden wohl derzeit noch die KI-Systeme im Bereich der juristischen Recherche und für Sprachüberarbeitungen (Muster, Vorlagen und Umformulierungen) eingesetzt.²

KI-Tools wie ChatGPT können in Sekunden Zusammenfassungen erstellen, unterschiedliche verfügbare Quellen vergleichen und



Christian Denz*
Rechtsanwalt

darauf basierende erste Argumentationsstrukturen aufzeigen. Dabei kann das Problem der sog. KI-Halluzinationen auftreten. Darunter versteht man Fälle, in denen die KI zwar sprachlich überzeugende, inhaltlich aber falsche Informationen liefert, etwa frei erfundene Gerichtsurteile oder nichtexistierende Literaturangaben.³

Aktuelle Vorfälle verdeutlichen die Brisanz des Themas. Im Juni 2025 legte ein Anwalt beim AG Köln⁴ einen Schriftsatz vor, der unzutreffende bzw. frei erfundene Quellen enthielt. Im Fall des Fußballvereins Carl Zeiss Jena wurde ebenfalls ein von KI erstellter Schriftsatz beim Verbandsgericht des Nordostdeutschen Fußballverbands eingereicht, der durch die Aufnahme nichtexistierender Urteile auffiel.⁵ Erste Gerichte sind also auf die Problematik aufmerksam geworden und beziehen in ihren Urteilen zunehmend deutlich Stellung zu den

³ Hartung, RDt 2023, 209 Rn. 22 ff.

⁴ AG Köln, Beschl. v. 2.7.2025 – 312 F 130/25, BeckRS 2025, 15539.

⁵ Schriftsatz des Sportvereins Carl Zeiss Jena an das Sportgericht, welcher auch durch die Boulevard Presse ging <https://www.bild.de/sport/fussball/mit-ki-formuliert-fc-carl-zeiss-jena-verliert-vor-sportgericht-nach-briefdesaster-689c55460fb2e02f8207507c>. Im Nachgang gestand der Verein sogar die KI-Erstellung ein und tat diese als bewusste Ironie ab <https://www.welt.de/sport/fussball/article689e05f5b7e38d4fabb234f2/Carl-Zeiss-Jena-KI-Halluzinationen-sagt-Richter-Ironie-nicht-erfasst-kontert-Klub.html>.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Köln, Doktorand am Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover sowie freier wissenschaftlicher Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Köln.

¹ Remmert, Legal Tech-Strategien / Jungk, 2. Aufl. 2025, § 7 Rn. 25.

² Zu dem Problem der fehlenden Verknüpfung zu juristischen Datenbanken bei dem Einsatz als Recherche-Tool Remmert, Legal Tech-Strategien / Yuan, 2. Aufl. 2025, § 3 Rn. 18.

Halluzinationen von KI-Systemen.⁶ Es ist sehr wahrscheinlich, dass es weitere bislang unentdeckte Fälle gibt oder dass solche zwar erkannt wurden, das Gericht sich in seinen Urteilsgründen jedoch nicht dazu geäußert hat.⁷

Jedenfalls hat das AG Köln in seinem Beschluss ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Berufsrechtsverstößes hingewiesen.⁸ Es stellen sich jedoch nicht nur berufsrechtliche Fragen, sondern auch die Frage der Haftung, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt KI-Halluzinationen übernimmt und verwendet. Insbesondere könnten Mandantinnen und Mandanten aufgrund der zunehmenden medialen Berichterstattung und der teilweise deutlichen Worte in den Urteilen den Eindruck gewinnen, dass die Verwendung der KI-Halluzinationen zwangsläufig mit haftungsträchtigen Fehlern verbunden ist.

II. Berufsrechtsverstoß

Im Zusammenhang mit der Frage eines möglichen Berufsrechtsverstößes stellte das AG Köln relativ klar auf die Möglichkeit der Verletzung des Sachlichkeitsgebots ab. In den anschließenden Berichterstattungen und den ersten rechtlichen Auseinandersetzungen wurde ein Berufsrechtsverstoß eher zurückhaltend beurteilt bis gänzlich abgelehnt.⁹ Über das Sachlichkeitsgebot hinaus könnten auch die gewissenhafte Berufsausübung sowie der Prozessbetrug, als mögliche strafrechtliche Auswirkung, als einschlägig angesehen werden und werden folglich zum Teil thematisiert.

⁶ So schreibt das OLG Celle in seinem Beschluss nur „Die von der Beklagten genannte Fundstelle kann der Senat nicht überprüfen, da es sich insoweit um ein Fehlzitat handelt, das weder bei juris noch bei beck-online unter den genannten Parametern (Datum / Aktenzeichen / Fundstelle) aufrufbar ist.“, OLG Celle, Beschl. v. 29.4.2025 – 5 U 1 / 25.

⁷ So auch *Hartung*, Halluzinationen in Schriftsätzen, abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/halluzinationen-in-schriftsaetzen>.

⁸ Dazu führte das AG Köln aus: „Er wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Verstoß gegen § 43a Abs. 3 BRAO handelt, wenn ein Rechtsanwalt bewusst Unwahrheiten verbreitet. Hierzu gehört der wissenschaftlich falsche Vortrag über Inhalt und Aussagen von Gesetzen und Urteilen. Der Verfahrensbevollmächtigte ist Fachanwalt für Familienrecht und sollte die Rechtslage kennen“, AG Köln, Beschl. v. 2.7.2025 – 312 F 130 / 25, BeckRS 2025, 15539 Rn. 11.

⁹ So <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ag-koeln-312f130-25-ki-schriftsatz-anwalt-halluzinationen-berufsrecht>; <https://www.lto.de/recht/juristen/b/ag-koeln-familiengericht-312f130-25-schriftsatz-ki-anwalt-berufspflichten>; <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/olg-celle-5u125-ki-falsche-fundstelle>.

1. Sachlichkeitsgebot

Nach § 43a III 1 BRAO darf sich die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt bei ihrer bzw. seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Nach Satz 2 ist unsachlich insb. ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben. Zunächst liegt es nahe, dass bei unzutreffenden Urteilen und Literaturstellen an die Verbreitung unwahrer Tatsachen zu denken ist.¹⁰ Indes sind die einzelnen Voraussetzungen nicht unumstritten. Kernpunkte der Diskussion sind die Fragen, ob falsche oder nicht existente Urteile und Literaturstellen unwahre Tatsachen darstellen und ob und unter welchen Voraussetzungen die Übernahme der KI-Halluzinationen das Erfordernis einer bewussten Verbreitung erfüllen. Ebenso werden die Ergebnisse maßgeblich dafür sein, ob ein Prozessbetrug in Betracht gezogen werden kann. Erforderlich ist insoweit nämlich ebenso das Vorliegen unwahrer Tatsachen sowie der Nachweis, dass die Anwältin oder der Anwalt diese vorsätzlich verwendet hat.

a) Unwahre Tatsachen

In der medialen Diskussion werden Urteilen und Literaturstellen die Tatsacheneigenschaft oftmals abgesprochen. Die Betrachtung greift dabei oft zu kurz. Tatsachen werden allgemein als konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart bezeichnet, die dem Beweis zugänglich sind.¹¹

Richtigerweise fallen daher nicht unter den Tatbestand Werturteile wie Rechtsansichten oder falsche rechtliche Schlussfolgerungen.¹² Insofern ist eine fehlerhafte Subsumtion der KI oder eine KI-generierte, so in der Literatur nicht vertretene Auslegung einer Norm, keine unwahre Tatsache i.S.d. § 43a III 2 BRAO. Es handelt sich daher allenfalls um eine mangelhafte Leistung,

¹⁰ Fundstelle wird hier definiert als die Angabe eines existierenden Werks und einer Fundstelle zur Dokumentation der Quellenherkunft. Sie bezeichnet nicht die „Zueignung“, Bewertung oder Anwendung einer Meinung.

¹¹ Anstatt vieler BeckOK StGB/Valerius, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 186 Rn. 2.

¹² Von unrichtigen Rechtsansichten als Werturteil spricht *Kleine-Cosack / Kleine-Cosack*, 9. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 100; zu Rechtsauffassungen *Hertung / Scharmer / Peitscher*, 8. Aufl. 2022, § 43a BRAO Rn. 96.

wenn die KI fehlerhaft subsumiert. Gleiches dürfte gelten, wenn die KI sich maßgeblich auf eine absolute Mindermeinung stützt. Im Kampf ums Recht muss der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt erlaubt sein, selbst gegen eine absolut herrschende Meinung zu argumentieren und darzulegen warum entweder ein Rechtsprechungswechsel erforderlich ist oder der betrachtete Einzelfall eben nicht von der bisher einhelligen Meinung abgedeckt ist.¹³

Daraus folgt aber nicht, dass halluzinierte KI-Ergebnisse in Form von Urteilen, Gesetzen und Literaturstellen keine Tatsachen darstellen können.¹⁴ Dabei handelt es sich nämlich, anders als in den vorherigen Beispielen, nicht um eine Schlussfolgerung, sondern um die Wiedergabe eines nachprüfbaren Inhalts. Unzweifelhaft ist der Inhalt von Urteilen und Literaturstellen daher dem Beweis zugänglich. Insofern kann bei Urteilen und Literaturstellen auch von Rechtstatsachen gesprochen werden, deren Wahrheit wesentlich für den Prozessablauf ist. Stellt die KI etwa ein Urteil dar, das in Wahrheit nie existiert hat, und baut die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt dieses vermeintliche Urteil in ihrer bzw. seiner Begründung ein, so wird der Beleg der Argumentationslinie auf eine falsche Grundlage gestellt und macht die Argumentation für die Gegenseite zumindest nicht nachvollziehbar. Eine Auseinandersetzung mit dem Schriftsatz bedeutet dann zwangsläufig Mehrarbeit. Viel mehr noch können falsche Fundstellen im schlimmsten Fall, genauso wie falsch vorgebrachte Tatsachen, zu falschen Ergebnissen führen. Deshalb braucht es den Mindestkonsens über feststehende rechtliche Fakten, um einen fairen Kampf ums Recht zu gewährleisten.

b) Bewusstes Verbreiten

Die KI wird zumeist durch Prompts gesteuert. Wie bei der klassischen juristischen Recherche kann das erzielte Ergebnis entweder sorgfältig

und dezidiert überprüft oder aber ungeprüft übernommen werden. Es stellt sich daher die Frage, ob dem Anwender ein bewusstes Verbreiten der Unwahrheiten vorzuwerfen oder gar nachzuweisen ist.

In der Literatur wird diesbezüglich auf den § 187 StGB abgestellt, sodass auf der subjektiven Seite überwiegend ein Verbreiten „wider besseres Wissens“ gefordert wird.¹⁵ Vereinzelt wird es als ausreichend angesehen, wenn der Anwalt die Unwahrheit billigend in Kauf nimmt.¹⁶ Überzeugender erscheint es, im Fall der Verbreitung unwahrer Tatsachen einen direkten Vorsatz zu fordern. Für dieses Verständnis sprechen sowohl insb. der Wortlaut als auch die Systematik der Vorschrift. Greift der Gesetzgeber auf den Begriff „bewusst“ zurück, so dürfte damit in aller Regel ein vorsätzliches Handeln gemeint sein. Bewusst meint absichtlich, gewollt, willentlich.¹⁷

Ob einem Anwalt oder einer Anwältin nun bei der Verwendung von KI generierten Ergebnissen direkter Vorsatz in Bezug auf die Unwahrheit unterstellt werden kann, ist nicht nur entscheidend für die Nachweisbarkeit eines Berufsrechtsverstößes, sondern hat zugleich haftungsrechtliche Auswirkungen. So ist die Fragestellung insb. relevant für die Ausschlussgründe der Haftung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Berufshaftpflichtversicherung. Nach § 51 III Nr. 1 BRAO kann von der Versicherung die Haftung ausgeschlossen werden für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung.¹⁸ Auch unter dem Begriff „wissentliche Pflichtverletzung“ wird zumindest direkter Vorsatz zu fordern sein.¹⁹

Es ist jedoch derzeit typischer Bestandteil der KI-Nutzung, dass die Systeme zur Arbeitserleichterung eingesetzt werden. Daher erscheint es nicht

¹³ So auch *Henssler / Prütting / Henssler*, 6. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 190; *Weyland / Baukmann*, 11. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 39; Rechtsprechung muss daher ein dialogisches Verfahren sein, in dem die Parteien ihre Rechtsansicht zur Diskussion und Disposition stellen, *Wolf / Denz*, *Der Wirtschaftsführer* 2022, 23, 24.

¹⁴ Zur Tatsachenbehauptung bei Urteilen und Gesetzen *Weyland / Baukmann*, 11. Aufl. 2024, § 43a BRAO Rn. 39 und *Henssler / Prütting / Henssler*, 6. Aufl. 2024, § 43a BRAO Rn. 190.

¹⁵ *Henssler / Prütting / Henssler*, 6. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 188; *Kleine-Cosack / Kleine-Cosack*, 9. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 110; *BeckOK BRAO / Praß*, 27. Ed. 1.8.2022, BRAO § 43a Rn. 161a

¹⁶ *Gaier / Wolf / Göcken / Zuck*, 3. Aufl. 2019, BRAO § 43a Rn. 70.

¹⁷ So nach Duden, <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/bewusst>.

¹⁸ Zu den weiteren Fallgruppen *Hartung / Scharmer / Grams*, 8. Aufl. 2022, BRAO § 51 Rn. 18 ff

¹⁹ *Hartung / Scharmer / Grams*, 8. Aufl. 2022, BRAO § 51 Rn. 19; *Borgmann / Jungk / Schwaiger / Weinbeer / Jungk*, *Anwaltschaftung*, 6. Aufl. 2020, Kapitel VIII. Rn. 18.

plausibel, dem Anwender zu unterstellen, er habe alle Angaben und Ergebnisse der KI eingehend überprüft und diese nach Feststellung ihrer Unrichtigkeit dennoch bewusst verwendet. Mangelnde Sorgfalt führt nicht zur Annahme einer bewussten Verbreitung. Macht die Anwältin oder der Anwalt sich die Ergebnisse zu eigen, nimmt er oder sie schlicht billigend in Kauf, dass die KI fehlerhaft auf seine bzw. ihre Prompts reagiert hat.²⁰

c) Prozessbetrug

Aufgrund der Nachweisschwierigkeiten in Bezug auf den Vorsatz wird ebenso grundsätzlich der in der Berichterstattung immer wieder erwähnte Prozessbetrug scheitern. Da bisher die KI-Halluzinationen immer vorab entdeckt wurden, kommt in solchen Konstellationen ohnehin nur der versuchte Prozessbetrug in Betracht. Vollendet ist der Prozessbetrug erst durch eine gerichtliche Entscheidung, durch die eine Prozesspartei geschädigt wird.²¹ Dabei wird der Vorsatz zumeist schon an der erforderlichen wissentlichen Falschangabe scheitern.²² Aus den zuvor genannten Gründen wird daher auch der Prozessbetrug an der Absicht der rechtswidrigen Bereicherung scheitern. Einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt wird man, wenn sie oder er ungeprüft eine fehlerhafte oder halluzinierte Entscheidung verwendet, nicht unterstellen können, dass sie oder er die Entscheidung dennoch als unzulässiges Mittel der Rechtsdurchsetzung einsetzt, um einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen.

2. Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot nach Satz 1

Kaum diskutiert wird indes die Möglichkeit, ob ein Berufsrechtsverstoß auf § 43a III 1 BRAO gestützt werden kann. Dies mag auch daran liegen, dass allgemein schon umstritten ist, ob neben Satz 2 dem Satz 1 noch ein eigener Anwendungsbereich zukommt. Dies wird überwiegend in der einschlägigen Literatur, teilweise deutlich, abgelehnt.²³

Zwar spricht der Wortlaut für einen Anwendungsbereich des Sachlichkeitsgebots über die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten und die Tötigung herabsetzender Äußerungen hinaus. Eingeleitet wird Satz 2 durch das Wort „... insbesondere...“, das spricht dafür, dass die genannten Fälle nicht abschließend sind, sondern vielmehr eine Konkretisierung darstellen.²⁴

Demgegenüber stehen aber verfassungsrechtliche Bedenken. So sind dem Sachlichkeitsgebot eben durch die Entscheidung des BVerfG²⁵ enge verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt worden.²⁶ Der Satzungsgeber unterließ es bisher, dem Satz 1 letztlich eine eigenständige Bedeutung zu geben.²⁷ Das BVerfG hatte indes ausdrücklich die Zulässigkeit weiterer Anwendungsbereiche offengelassen.²⁸ Der Gesetzgeber übernahm dies und statuierte in der Gesetzesbegründung, die Erläuterung in Absatz 3 Satz 2 solle dazu dienen, im Rahmen des Erlasses der Berufsordnung und ihrer Anwendung darauf hinzuweisen, die Anforderungen an die Sachlichkeit nicht zu eng zu fassen.²⁹ Auch wenn der Gesetz- und Satzungsgeber weitere Möglichkeiten nicht unmittelbar genutzt haben, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden, dass derartige Fallgestaltungen – also die Verwendung von KI-Halluzinationen – weder der Gesetzgeber noch das BVerfG damals vor Augen haben konnten.

Hält man indes die Anwendung von Satz 1 nicht grundsätzlich für ausgeschlossen, müssen – angelehnt an das BVerfG – die weiteren Fallgruppen jenseits von Satz 2 inhaltlich an das Gewicht der strafbaren Beleidigungen oder der Verbreitung von Unwahrheiten heranreichen; dann müssen die Berufsfreiheit einerseits und das von § 43a III geschützte Rechtsgut der funktionierenden Rechtspflege andererseits

kurs auf das in § 43a III 1 statuierte allgemeine Sachlichkeitsgebot in der Praxis als weitgehend überflüssig und als problematisch ansehend *Kleine-Cosack / Kleine-Cosack*, 9. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 97.

24 *Hartung / Scharmer / Peitscher*, 8. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 112
25 BVerfG, NJW 1988, 19.

26 *Henssler / Prütting / Henssler*, 6. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 177;
Hartung / Scharmer / Peitscher, 8. Aufl. 2022, BRAO, § 43a Rn. 81.

27 *Henssler / Prütting / Henssler*, 6. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 180 ff.;
Henssler / Prütting / Busse, 6. Aufl. 2024, BRAO § 59a Rn. 22.

28 BVerfG, NJW 1988, 191, 194.

29 BT-Drs. 12 / 4993, 27.

20 So auch zur Arbeitserleichterung *Ernst*, MDR 2025, R197, R198. Ausführlich zum Vorsatz und sich eher gegen einen beruflichen Vorsatz aussprechend *Braegelmann*, KIR 2025, 341, 343.

21 TK-StGB / *Perron*, 31. Aufl. 2025, StGB § 263 Rn. 76.

22 Zum Erfordernis BGH, BeckRS 2019, 30065.

23 So z.B. *Kilian / Koch / Kilian AnwBerufsR*, 2. Aufl. 2018, B. Rn. 921; den Re-

sorgfältig abgewogen werden.³⁰ Nur so kann den verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet werden.³¹

Zunächst ist festzustellen, dass unabhängig davon, ob die Verbreitung wissentlich erfolgt oder auf unsorgfältiger Arbeit beruht, die ungeprüfte Verwendung halluzinierter Gerichtsentscheidungen oder Literaturfundstellen eine unrichtige Darstellung von Tatsachen darstellt. Es stellt sich indes die Frage, ob das – wenngleich billigende – In-Kauf-Nehmen einer unwahren Verbreitung einen Eingriff in die Rechtspflege von solchem Gewicht darstellt, dass sowohl die Annahme eines Verstoßes als auch eine mögliche darauffolgende Sanktionierung gerechtfertigt erscheinen und trotz der Bedenken der Satz 1 herangezogen werden sollte.

Zu fordern ist daher jedenfalls eine Verwendung in einem Ausmaß, die zugleich das Rechtsgut der funktionierenden Rechtspflege und – wie es das AG Köln ausdrückt – das Ansehen des Rechtsstaats und insb. der Anwaltschaft empfindlich schädigt. Verfassungswidrig wäre es nämlich, wenn durch die Heranziehung des § 43a III 1 BRAO auf Umwegen auch die lediglich bedingt vorsätzliche Verbreitung von Unwahrheiten als Berufsrechtsverstoß gewertet wird.³²

Einzelne falsche Zitate, die nicht zwingend entscheidend für die Urteilsfindung oder die Geltendmachung des Anspruchs sind, werden weder die funktionierende Rechtspflege tangieren noch die Schwelle des ebenfalls vom Schutzzweck erfassten professionellen Arbeitens³³ in beachtlicher Weise beeinträchtigen. Dies würde zudem eine Welle gegenseitiger Vorwürfe wegen

Verstoßen gegen das Sachlichkeitsgebot nach sich ziehen. Dies kann nicht gewollt sein. Der Bezugspunkt ist dabei nicht das bloße Billigen der Verbreitung einzelner unwahrer Tatsachen, sondern ein derartig unsorgfältiger Umgang mit der KI, dass die Verbreitung falscher Urteil / Literatur die Rechtsfindung erheblich erschwert und die Integrität der Anwaltschaft gefährdet.

Ebenso wäre daher kein Berufsrechtsverstoß anzunehmen, wenn die KI auf ein Urteil Bezug nimmt, das nicht wirklich auf den Sachverhalt passt, oder wenn ein Urteil oder eine Literaturstelle sinngemäß etwas anderes ausdrückt. Denn auch im Rahmen einer Kontrollüberlegung im Hinblick auf mögliches menschliches Versagen ist festzuhalten, dass auch eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt selbst ein Urteil missverstehen kann. Allein die Nutzung von KI führt daher nicht dazu, dass das Ergebnis von vornherein ein anderes wäre.

Die Grenze dürfte also erst dann überschritten sein, wenn KI-Halluzinationen in erheblichem Umfang innerhalb eines Schriftsatzes zu finden sind, die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt sich diese in ihrer / seiner Argumentation als Anspruchsbegründungen zu eigen macht und dadurch die Rechtsfindung wesentlich erschwert wird. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt oder die von der KI übernommene Ausführung ein halluziniertes Urteil derart wesentlich hervorhebt, dass unter Hinweis auf die Rechtsprechung und die Vergleichbarkeit der Fälle der zu entscheidende Fall ähnlich zu behandeln ist. Wenn die Gegenseite die angegebenen Fundstellen nicht überprüft, wird sie getäuscht. Kommt dies an zahlreichen Stellen vor, wird die Rechtsfindung wesentlich erschwert.

Bei der Vielzahl an Fehlziten ist auch ein qualitativer Unterschied in der Vorwerfbarkeit im Vergleich zu den häufig angeführten Blindziten zu erkennen. Im Gegensatz zu dem blinden Zitieren von Fußnoten anderer Quellen (z.B. aus Urteilen oder wissenschaftlichen Aufsätzen), wird

30 *Hartung / Scharmer / Peitscher*, 8. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 112; deswegen kaum justiziable Fallgruppen sehend *Weyland / Bauckmann*, 11. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 33.

31 So wohl auch *Hartung / Scharmer / Peitscher*, 8. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 112
32 Daher wird auch überwiegend davon ausgegangen, dass den Anwalt grundsätzlich keine Aufklärungspflicht hinsichtlich unklarer Sachverhalte oder zweifelhafter Mandanteninformationen trifft, BeckOK BRAO / *Praß*, 28. Ed. 1.8.2022, BRAO § 43a Rn. 161b. Aber auch hier wird schon dann eine Einschränkung vorgenommen, wenn berechtigter Anlass besteht an der Richtigkeit der Tatsachen zu zweifeln, *Hartung / Scharmer / Peitscher*, 8. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 97; *Henssler / Prütting / Henssler*, 6. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 192

33 BT-Drs. 12 / 4993, 27.

man aufgrund der in den Medien grassierenden Artikel über die Fehleranfälligkeit KI-generierter Ergebnisse bei diesen eben keine erhöhte „Sicherheit“ über deren Richtigkeit haben³⁴. Zudem kann man sich zumeist auf wissenschaftliche Standards und eine gewisse Grundsorgfalt der primären Quellen verlassen. Daher ist kaum vorstellbar, dass eine Anwältin bzw. ein Anwalt nur durch Blindzitate ein ähnliches Ausmaß an Fehlzitate erreicht wie bei der Nutzung einer KI.

3. Gewissenhafte Berufsausübung

Mit einer ähnlichen Argumentation kann man auch über eine mögliche Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 43 BRAO nachdenken. Unabhängig von den diskutierten Fragen, ob der Generalklausel überhaupt noch Bedeutung zukommt und inwiefern sie neben anderen berufsrechtlichen Regelungen angewendet werden kann, wird ein Verstoß zunächst nicht deshalb indiziert sein, weil ein Teil der Leistung durch KI erbracht wurde.

Die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung kann als eine anwaltliche Kardinalpflicht bezeichnet werden. Wird ein Ergebnis von einer fremden Stelle erzeugt, kann dies deswegen einen Verstoß gegen § 43 BRAO darstellen³⁵. Inwiefern aber die Anwältin oder der Anwalt die Leistung nicht selbstständig erbracht hat, wird nicht nachweisbar sein, da es derzeit nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Umfang Textpassagen von der KI stammen. Die heutzutage schon existenten KI-Detektoren sind zu unzuverlässig und produzieren keine sicheren Ergebnisse, insb. wenn die Texte geringfügig abgeändert oder ergänzt wurden.³⁶ Zu Gunsten der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts ist daher anzunehmen, dass sie bzw. er den Text zwar verfasst hat, darin jedoch halluzinierte Fundstellen entweder unge-

prüft oder nur oberflächlich geprüft übernommen hat.³⁷ Sieht man in § 43 BRAO eine Auffangnorm bei Lücken,³⁸ kann durchaus ein Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung aufgrund der verwendeten KI-Halluzinationen in Betracht kommen.³⁹ Denn eben auch ein Verstoß gegen zivilrechtliche Pflichten kann eine Verletzung der Berufspflichten nach § 43 BRAO begründen, wenn es sich um grobe Pflichtverletzungen bei der Berufsausübung handelt, die die äußere Seite der anwaltlichen Tätigkeit betreffen und mit einer gewissenhaften Berufsausübung sowie der Stellung des Rechtsanwalts unvereinbar sind.⁴⁰ Auch hier wird es daher auf den Einzelfall, den Umfang der Halluzinationen und deren Ausmaß ankommen. Jedenfalls werden vereinzelte fehlerhafte Fundstellen, auch wenn sie billigend in Kauf genommen wurden, keinen Verstoß begründen können. Es kann eben nicht darum gehen den § 43 BRAO als Auffangtatbestand heranzuziehen, wenn bisher bewusst die Pflicht nicht statuiert oder bewusst enger gezogen wurde (bzgl. § 43 und § 43a IV BRAO, Bayerischer AGH, BeckRS 2025, 14017).

III. Haftung und Honorar

Das Vorliegen eines berufsrechtlichen Fehlverhaltens bedeutet indes nicht, dass die Nutzung halluzinierter Urteile, Gesetze und Literaturstellen gleichsam automatisch einen Haftungsfall auslöst. In Bezug auf die Ansprüche zwischen Mandant und Anwalt stellen sich mehrere Fragen, die sich grob in zwei Fallgruppen einordnen lassen, wenngleich sich die Probleme zum Teil überschneiden. Zum einen, ob den Mandanten ein ersatzfähiger Schaden durch die Nutzung der KI entstanden ist. Zum anderen, welche Auswirkungen die Nutzung der KI auf die Honoraransprüche der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts hat.

34 Ausführlich zu den Ergebnissen von Chat-GPT-4, Chat-GPT-3.5 und Google Bard *Conrads / Schweitzer*, NJW 2023, 2809. Auch wenn die Ergebnisse durch die Weiterentwicklung des Systems tendenziell besser werden, sollte die Vielzahl an negativen Beispielen eine Sensibilisierung für das Thema erzeugen.

35 BRAK-Leitfaden Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI), S. 2, abrufbar unter: https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/BRAK_Leitfaden_mit_Hinweisen_zum_KI-Einsatz_Stand_12_2024.pdf.

36 GenAI Detection Tools, Adversarial Techniques and Implications for Inclusivity in Higher Education, abrufbar unter <https://arxiv.org/abs/2403.19148>.

37 Dazu stellt sich die Frage ob gezielte Prompts auch eine eigene Leistungserbringung darstellen können.

38 Alleinige Anwendung offenglassener BGH, NJW-RR 2015, 186, bejaht i.V.m. § 667; AGH NRW, BRAK-Mitt. 2011, 150.

39 Zu der Thematik *Hartung*, Halluzinationen in Schriftsätzen, abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/halluzinationen-in-schriftsaetzen>; ablehnend *Römermann*, Anwalt reicht KI-Schriftsatz mit Fehlern bei Gericht ein, <https://www.lto.de/recht/juristen/b/ag-koeln-familiengericht-312f130-25-schriftsatz-ki-anwaltsberufspflichten>, ebenso ablehnend Dahns, NJW-Spezial 2025, 607

40 BGH, NJW-RR 2015, 186, Rn. 13.

1. Schadensersatzansprüche des Mandanten

Grundsätzlich finden die allgemeinen Regeln des Vertrags- und Haftungsrechts Anwendung, die lediglich an die Besonderheiten bei fehlerhaften KI-Ergebnissen anzupassen sind.⁴¹

a) Nutzung von KI in der Mandatsbearbeitung als Pflichtverletzung

Dabei ist zunächst festzustellen, dass der Einsatz von KI nicht grundsätzlich verboten ist, solange keine ausdrückliche Vereinbarung und kein sich aus der Vertragsauslegung ergebendes Verbot dem entgegenstehen.⁴² Sollte auf der anderen Seite nicht ausdrücklich die Nutzung von KI im Vertrag vorgesehen sein, bleibt es bei der Pflicht zur höchstpersönlichen Leistungserbringung. Die KI-Anwendung kann dann nicht an die Stelle der Leistung selbst treten, sondern lediglich unterstützend erfolgen.⁴³ Die KI kann daher grundsätzlich zur Recherche, zur Rechtschreib- und Grammatikprüfung sowie zur Umformulierung und Strukturierung einzelner Textpassagen eingesetzt werden.

Eine darüberhinausgehende Frage ist, ob die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt über die Nutzung der KI aufklären muss. Richtigerweise muss im Grundsatz keine Aufklärung über jegliche Hilfsmittel erfolgen. Für den Mandanten sind die umfassende Rechtsberatung und das Erreichen des Mandatsziels entscheidend.⁴⁴

Bei der Nutzung der KI sind nach den allgemeinen Haftungsregimen die Sorgfaltsmaßstäbe anzulegen, die auch bei der Bearbeitung ohne KI notwendig wären. Das bedeutet, dass die von der KI generierten Ergebnisse im Einzelfall überprüft werden müssen.⁴⁵ Dies dürfte zumindest uneingeschränkt für die Tatsachen, also für Urteile, Literaturstellen und Gesetzestexte, gelten.

Eine unkritische oder unkontrollierte Übernahme KI-generierter Inhalte genügt den Grundpflichten aus dem Anwaltsvertrag eben nicht.⁴⁶ Etwaige Fehler der KI schlagen unmittelbar als Fehler des Anwalts durch.⁴⁷ Erst kürzlich betonte der BGH nochmals die Sorgfaltspflichten beim Umgang mit digitalen Hilfsmitteln. Wenn, wie in dem entschiedenen Fall, ein Word-Dokument automatisch in ein PDF zum Versand umgewandelt wird, hat der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin die Pflicht, auch das generierte Arbeitsergebnis auf Richtigkeit und Vollständigkeit selbst sorgfältig zu überprüfen.⁴⁸

Ebenso wird das Verschulden der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zumeist unproblematisch zu bejahen sein. Übernimmt sie oder er die von einer KI generierten Ergebnisse ungeprüft, sei es im Rahmen seiner Rechtsberatung gegenüber dem Mandanten oder durch die Verwendung in einem Schriftsatz gegenüber der Gegenseite oder dem Gericht, so wird nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts ein Vertretenmüssen vorliegen. Gemäß § 280 I 2 BGB greift dabei die gesetzliche Vermutung, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Mit seiner/ihrer Unterschrift übernimmt der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin eben die Verantwortung für seinen Schriftsatz, mithin auch für halluzinierte KI-Fundstellen.⁴⁹

b) Ersatzfähiger Schaden

Ein ersatzfähiger Schaden wird wiederum schwieriger nachzuweisen sein. Ein Schaden entsteht im Fall der Übernahme von KI-Halluzinationen nach der Differenzhypothese nur dann, wenn der Mandant ohne die halluzinierten Ergebnisse wirtschaftlich besser stünde.⁵⁰ Die Halluzinationen müssen daher den Anspruch des Mandanten entsprechend gemin-

⁴¹ Thole/Rolff, Anwaltliche Vertragspflichten und Haftung bei KI-Nutzung, anwaltsblatt.de, 9.2.2025, <https://doi.org/10.70919/anwbl10105>.

⁴² Schaub, NJW 2023, 2145, 2146 Rn. 4; Thole/Rolff, Anwaltliche Vertragspflichten und Haftung bei KI-Nutzung, anwaltsblatt.de, 9.2.2025, <https://doi.org/10.70919/anwbl10105>

⁴³ Sollte es in einem Bereich Standard der Mandatsbearbeitung sein, KI zu nutzen, kann der Einsatz von KI sogar obligatorisch sein, allg. zur persönlichen Leistungserbringung Schaub, NJW 2023, 2145, 2146 Rn. 4

⁴⁴ So Thole/Rolff, Anwaltliche Vertragspflichten und Haftung bei KI-Nutzung, anwaltsblatt.de, 9.2.2025, <https://doi.org/10.70919/anwbl10105>

⁴⁵ Schaub, NJW 2023, 2145, 2149 Rn. 18; in Bezug auf die Sorgfaltspflichten eines Gutachters Schaub, DS 2025, 38, 41.

⁴⁶ LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 25.9.2025 – 2/13 S 56/24, BeckRS 2025, 24784 Rn. 3.

⁴⁷ Remmert, Legal Tech-Strategien/Jungk, 2. Aufl. 2025, § 7 Rn. 27.

⁴⁸ BGH, Beschl. v. 8.7.2025 – VIII ZB 12/25, BeckRS 2025, 19560 Rn. 17 ff.

⁴⁹ Braegelmann, KIR 2025, 341, 345; zum Vertretenmüssen Ebers, Stichwortkommentar Legal Tech/Heetkamp, Haftung des Rechtsanwalts ggü. Mandanten Rn. 31

⁵⁰ Zur Differenzhypothese BGH, NJW-RR 2017, 52 Rn. 9; Remmert Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte/Jungk, 2. Aufl. 2025, § 7 Rn. 65; Borgmann/Jungk/Schwaiger/Schwaiger, Anwaltschaft, 6. Aufl. 2020, Kapitel V. Rn. 99.

dert oder seine Durchsetzung kostenrelevant erschwert oder verhindert haben. Letztlich geht es um den hypothetischen Ausgang des Vorprozesses. Hier liegt das Problem: Grundsätzlich hat der Mandant das zu beweisen, was er auch im Vorprozess hätte darlegen müssen, während die Anwältin bzw. der Anwalt die Beweise zu führen hat, die dort der Prozessgegner des Mandanten vorzubringen gehabt hätte.⁵¹

aa) Ungünstiger Prozessausgang als Folge der KI-Halluzinationen

Es lassen sich zwei Konstellationen unterscheiden, in denen für den Mandanten ein Schaden im Hinblick auf einen ungünstigen Prozessausgang entstehen kann. Zum einen, wenn die Beratung auf einer Halluzination der KI beruht, und zum anderen, wenn eine KI-Halluzination im gerichtlichen Verfahren verwendet wird.

Schätzt die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt aufgrund einer KI-Halluzination die Erfolgsaussichten falsch ein,⁵² so kann nach dem zuvor Gesagten ein ersatzfähiger Schaden entstehen, wenn der Mandant ohne diese unzutreffende Beratung über die Erfolgsaussichten den Prozess nicht / doch geführt hätte.⁵³ Die entstandenen Kosten sind dann als Schaden ersatzfähig. Bisher sind solche Fälle jedoch nicht bekannt. Ob die Anwältinnen und Anwälte in den bisher publik gewordenen Schriftsätzen ebenfalls KI-Halluzinationen als Ausgangslage der Beratung genutzt haben, kann nur gemutmaßt werden.

Wenn hingegen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt KI-Halluzinationen erst im gerichtlichen Verfahren verwendet, um den Anspruch im Schriftsatz argumentativ zu stützen oder plausibler zu machen, wird daraus nur

selten ein ersatzfähiger Schaden des eigenen Mandanten resultieren. Zwar prägen Sprache und Argumentation das Recht. Daher erwähnt auch *Wolf*, dass das auf den konkreten Fall anzuwendende Recht erst im Prozess selbst herausgearbeitet werden muss.⁵⁴

Nichtsdestotrotz wird man wohl nach dem Grundsatz „*iura novit curia*“ (Das Gericht kennt das Recht) zumeist haftungsrechtlich davon ausgehen müssen, dass auch ohne KI-Halluzinationen die Richterin oder der Richter das Urteil im Kern nicht anders gefällt hätte. Vereinzelt falsche Zitate werden daher nicht den Prozessausgang verändern.⁵⁵

Strikt von der Frage der KI-generierten falschen Urteilen und Literaturstellen zu trennen ist, ob ein KI-generiertes Ergebnis den Sachvortrag verfälscht oder unverständlich macht. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, dass das Gericht aufgrund des vorgebrachten Sachverhalts und des Beibringungsgrundsatzes nicht zugunsten der Mandantschaft entscheiden kann, obwohl ein korrekt wiedergegebener Sachverhalt ohne die Halluzinationen der KI durchaus eine andere Entscheidung ermöglicht hätte. Was indes von erheblicher Relevanz sein kann, ist die Gefahr, dass die Qualität der rechtlichen Argumentation – und damit zugleich die Tragfähigkeit des gesamten rechtlichen Vorbringens – durch KI-Halluzinationen so sehr beeinträchtigt wird, dass der Mandant in Vergleichsverhandlungen in eine deutlich ungünstigere Ausgangsposition gedrängt wird, als es nach der tatsächlichen Rechtslage erforderlich gewesen wäre. Nimmt die Anwältin bzw. der Anwalt dann ein Vergleichsangebot an, obwohl Gericht oder Gegenseite die falschen Stellen aufzeigen, kann ein Schadensersatzanspruch in Betracht kommen. Die Anwältin bzw. der Anwalt darf ihren/seinen Mandanten nämlich nicht zu einem Vergleich raten, wenn mit hinreichender Sicherheit ein deutlich günstigeres Urteil (notfalls im streitigen Verfahren) zu erwarten ist.⁵⁶

51 *Vollkommer / Greger / Heinemann / Greger, AnwaltshaftungsR*, 5. Aufl. 2021, § 25 Rn. 27; *Borgmann / Jungk / Schwaiger / Schwaiger, Anwaltshaftung*, 6. Aufl. 2020, Kapitel IX. Rn. 38

52 Zumindest an der Rechtsprechung hat der Anwalt seine Beratung auszurichten, *Borgmann / Jungk / Schwaiger / Jungk, Anwaltshaftung*, 6. Aufl. 2020, Kapitel IV. Rn. 48 ff

53 Für den Mandanten stellt die Frage nach den Erfolgsaussichten des Prozesses einen wesentlichen, wenn nicht sogar den entscheidenden Beratungsgegenstand dar, *Borgmann / Jungk / Schwaiger / Jungk, Anwaltshaftung*, 6. Aufl. 2020, Kapitel IV. Rn. 91; bzgl. predictive analytics Thole/Rolff, *anwaltsblatt.de* v. 9.2.2025, <https://doi.org/10.70919/anwbl10105>.

54 *Gaier / Wolf / Göcken / Wolf, Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., Einl. Rn. 64 ff.
55 *Braegelmann, KIR* 2025, 341, 342.

56 BGH, *NJW* 2010, 1357 Rn. 8.

bb) Mehrkosten durch Mehraufwand

Das AG Köln wies in seinem Beschluss darauf hin, dass die KI-Halluzinationen die Rechtsfindung erschweren, und führt zahlreiche falsch wiedergegebene Stellen aus dem Schriftsatz an, die das Gericht alle nachgeprüft hat.⁵⁷ Nimmt man die rechtliche Prüfung und Auseinandersetzung mit den Schriftsätzen ernst, zeigt dies, dass KI-Halluzinationen auch für die Parteien einen erheblichen Mehraufwand bedeuten können.

Für eine fundierte juristische Argumentation ist es auch für die Gegenseite notwendig, die halluzinierten Inhalte zunächst aufzudecken und anschließend darzustellen, damit die Richterin bzw. der Richter die Stellen nicht doch zur Argumentation heranzieht. Eine solche Mehrarbeit führt aber nicht zu einem Schaden für den Mandanten. Prozessuale Kostenerstattungsansprüche, etwa wegen vermeidbarer Mehrarbeit, hätte nur die obsiegende Partei wegen § 91 ZPO. Ersetzbar wären dann aber nur die sowieso entstandenen RVG-Gebühren, die sich in der Regel durch die Mehrarbeit nicht erhöhen.⁵⁸ Insofern verhält es sich im Grundsatz nicht anders, als wenn die Gegenseite einen sehr schlechten Schriftsatz einreicht, der unstrukturiert, verwirrend und/oder mit abwegigen Rechtsansichten gespickt ist.

cc) Weitere Verzögerungsschäden

Theoretisch denkbar ist indes, dass sich das Verfahren durch den Einsatz von KI-Halluzinationen aus den genannten Gründen verzögert. In Betracht kommt dann ein Zins- und Verzögerungsschaden des Mandanten. Auch hier wird zu prüfen sein, ob ohne den Einsatz von KI tatsächlich ein schnellerer Abschluss des Prozesses zu erwarten gewesen wäre, was in der Regel zu verneinen ist, vor allem wenn es sich um KI-Halluzinationen in Form von falschen Urteilen/Literaturstellen handelt. Ebenso ist aber denkbar, dass die KI selbst aufgrund eines nicht existierenden Urteils oder einer falschen Literaturstelle eine Partei nicht als Kaufmann

einschätzt und daher einen falschen Zinssatz in einem generierten Schriftsatz erzeugt.⁵⁹

2. Auswirkung auf die Honoraransprüche

Erfährt der Mandant von der ungeprüften Verwendung von KI-Halluzinationen, wird dies in der Regel zur Kündigung des Mandatsvertrags führen. Die Mandatskündigung führt aber nicht unmittelbar zur Auflösung der Leistungspflicht. Eine bis zur Kündigung entstandene Teilvergütung steht der Anwältin bzw. dem Anwalt nach § 628 I 2 BGB jedoch nicht zu, wenn ihr/sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung verursacht hat.

In solchen Fällen besteht ausnahmsweise kein Anspruch auf Vergütung nach § 628 I 1 BGB, soweit ihre/seine bisherige Tätigkeit durch die Kündigung für den Mandanten keinen Nutzen mehr hat.⁶⁰ Ein Fortfall des Interesses i.S.d. § 628 I 2 BGB wird regelmäßig angenommen, wenn der Auftraggeber die Rechtsdienstleistung wirtschaftlich nicht mehr verwerten kann. Die Rechtsprechung beurteilt dies grundsätzlich nach dem Maßstab der Nutzlosigkeit der Aufwendungen.⁶¹ Dies gilt insb. bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, wenn der Mandant, einen anderen Anwalt beauftragen muss, der für die gleichen Leistungen erneut Gebühren erhebt.⁶²

Überdies kann bei Vorliegen des vertragswidrigen Verhaltens der Mandant Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Aufhebung des Mandatsverhältnisses entstanden ist (§ 628 II BGB). Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 sind im Einzelnen jedoch umstritten.⁶³ Setzt man voraus, dass Absatz 1 Satz 2 ein vertragswidriges Verhalten voraussetzt, das ursächlich für die Kündigung sein muss,⁶⁴ und Absatz 2 einen wichtigen Grund fordert,⁶⁵ dann wird trotz-

⁵⁹ S. dazu auch den Soldan Moot Fall aus 2024, abrufbar unter: https://soldan-moot.de/wp-content/uploads/2024/07/Soldan_Moot_Fall_2024-1.pdf.

⁶⁰ Kilian/Koch/Kilian, AnwBerufsR, 2. Aufl. 2018, B. Rn. 790 ff.

⁶¹ BGH, NJW-RR 2012, 294, 296.

⁶² Borgmann/Jungk/Schwaiger/Schwaiger Anwaltshaftung, 6. Aufl. 2020, Kapitel V. Rn. 159.

⁶³ Zur Kritik am BGH, Urt. v. 16.7.2020 – IX ZR 298/19, Juretzek, DStR 2020, 2215; Mäsch, Jus 2021, 175.

⁶⁴ BGH, NJW 2019, 1870. Näher zu Kündigung, Vollkommer/Greger/Heinemann/Heinemann AnwaltshaftungsR/, 5. Aufl. 2021, § 6 Rn. 5a; zur Abdingbarkeit der Regelungen, Kilian/Koch/Kilian AnwBerufsR, 2. Aufl. 2018, B. Rn. 605

⁶⁵ BGH, NJW 2020, 2538; BeckOK BGB/Horcher, 75. Ed. 1.8.2025, BGB § 628 Rn. 12

⁵⁷ AG Köln, Beschl. v. 2.7.2025 – 312 F 130/25, BeckRS 2025, 15539 Rn. 11.

⁵⁸ Schoene, GRUR-Prax 2025, 475.

dem nicht jede ungeprüft übernommene Halluzination einer KI automatisch die Rechtsfolgen der Tatbestände auslösen. Es reicht nämlich auch für Absatz 1 nicht jeder geringfügige Vertragsverstoß aus.⁶⁶ Für das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird gar ein Verhalten gefordert, welches das Vertrauensverhältnis zum Mandanten ernsthaft erschüttert oder zerstört hat und dem Mandanten daher eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.⁶⁷

Jedenfalls dürfte so oder so die Schwelle regelmäßig nicht erreicht sein, wenn lediglich einzeln falsche Urteile verwendet werden. Auch hier ist ein Vergleich mit einem rein menschlichen Fehlverhalten hilfreich. Man würde wohl kaum annehmen, dass ein Mandant das Mandatsverhältnis allein deshalb kündigt, weil der Rechtsanwalt an ein oder zwei Stellen falsch zitiert hat, während die übrige rechtliche Würdigung von hoher Qualität ist und die rechtliche Vorgehensweise im Sinne des Mandanten zielführend bleibt. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn die KI-Halluzination die schriftlichen Ausarbeitungen teilweise unbrauchbar machen oder aufgrund falscher Urteile eine fehlerhafte Vorgehensweise vorgeschlagen wird. In einem solchen Fall ist die anwaltliche Berufspflicht zur gewissenhaften Auswertung von Urteilen verletzt, auf die der Rechtsuchende vertrauen kann (s. III 1.b.aa).

IV. Schlussbemerkung

Fehlerhafte oder nichtexistierende Urteile und Literaturstellen sind als unwahre Tatsachen anzusehen (s. II.1.a.). Die ungeprüfte Verwendung solcher KI-Halluzinationen kann haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Schreibt man dem Satz 1 des § 43a III BRAO einen eigenen Anwendungsbereich zu, kann ebenfalls das Sachlichkeitsgebot verletzt sein oder, wenn man aus den genannten Gründen das Sachlichkeitsgebot nicht heranzieht, auf die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 43 BRAO zurückgegriffen wer-

den (S.II.3.). Die gehäufte Verwendung von KI-Halluzinationen und die damit einhergehende Verbreitung von unwahren Tatsachen könnte indes auch Anlass geben, über eine weitere Konkretisierung des Sachlichkeitsgebots nochmals nachzudenken. Die Anwaltschaft muss sich letztlich die Frage stellen, ob die sorglose Verwendung von KI-Halluzinationen unabhängig von deren Ausmaß ausschließlich der nicht justiziablen Anwaltsethik unterfallen oder ob auch eine berufliche Sanktionierung in bestimmten Fallkonstellationen in Betracht gezogen werden soll oder gar muss.

Jedenfalls wird es für eine berufsrechtliche Sanktionierung ebenso wie für die bereits jetzt zweifellos mögliche Haftung darauf ankommen, in welchem Umfang Halluzinationen der KI übernommen wurden und welches Ausmaß an Konsequenzen sich daraus ergibt (s. II.2. und III.1.b und III.2.). Einzelne Falschzitate mögen unsorgfältige anwaltliche Arbeit darstellen und den Mandanten auch verärgert zurücklassen, begründen jedoch weder einen Berufsrechtsverstoß noch eine Haftung. Dabei sollte der Anwalt bzw. die Anwältin auch auf die Qualität des Chatbots achten. Wie ein aktueller Beschluss des LG Frankfurt zeigt, konnte das Gericht durch eine Gegenprobe mit gängigen, teils juristischen, Chatbots tatsächlich auf für den Streitfall relevante obergerichtliche Rechtsprechungslinien sowie einschlägige Urteile zurückgreifen. Wohingegen der Anwalt sich offensichtlich auf von der KI halluzinierte Ergebnisse stützte.⁶⁸ Aufgrund der möglichen und derzeit hohen Fehlerquellen insb. von frei zugänglichen KI-Modellen ist eine sorgfältige Kontrolle geboten (s. III.1.a), um sich eben nicht mit den Fragen des Ausmaßes seiner eigenen fehlerhaften KI-Nutzung auseinanderzusetzen zu müssen.

Erstveröffentlichung in BRAK-Mitt. 2025, S. 316-323

⁶⁶ BGH, NJW 2011, 1674 Rn. 15.

⁶⁷ Ausführlich dazu Kilian/Koch/Kilian, AnwBerufsR, 2. Aufl. 2018, B. Rn. 795 ff.

⁶⁸ LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 25.9.2025 – 2/13 S 56/24, BeckRS 2025, 24784 Rn. 2 f.

14. Internationaler Kongress der Rechtsanwaltskammer Ankara (TR)

9.-12.1.2026

Unser Vorstandsmitglied Christoph Schmitz-Schunken hat vom 9.-12.1.2026 auf Einladung der Ankara Bar Association am dortigen XIV. International Congress of Law teilgenommen. Der Kongress stand unter dem Leitthema „The Global Crisis of Human Rights“. Das umfangreiche Programm von Fachbeiträgen und Paneldiskussionen erstreckte sich über 3 Tage und mehrere Säle. Von den mehr als 24.000 in Ankara zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besuchten durchgehend mehrere Hundert die Veranstaltung. Austragungsort war ein von der Ankara Bar Association und der National Bar Association gehörender Hotel-, Veranstaltungs- und Verwaltungskomplex mit neuester Technik und sehr guter Organisation.

Der Präsident der Kammer Ankara, Herr Kollege Mustafa Köroglu, eröffnete den Kongress vor einem sehr prominenten Publikum, darunter der Justizminister, der Vorsitzende des Staatsrates, der Präsident des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichtshofs. Er verband die Eröffnung mit einem emotionalen Plädoyer für die Sicherheit der Rechtsanwaltschaft, da zwei Tage zuvor Herr Rechtsanwalt Polak in Ankara von einem Mandanten ermordet worden war. Zudem stand am Eröffnungstag des Kongresses eine bedeutende Entscheidung der türkischen Strafjustiz an: Mehrere Vorstandsmitglieder der Istanbul Bar, einschließlich des dortigen Präsidenten, sahen sich mit Bezug zu Ihrer Arbeit einem Terrorismusverdacht ausgesetzt. Im Laufe des Eröffnungstages wurde die Entscheidung des Gerichts bekannt, durch die die Betroffenen von dem Vorwurf freigesprochen worden sind.

Der weitere Schwerpunktbereich des Kongresses bestand in Berichten und Beiträgen zum Thema



Umweltschutz, Klimawandel und Recht. Hierzu hat unser Vorstandsmitglied einen Beitrag beigesteuert, der sich im Wesentlichen auf das Verfahren OLG Hamm „Lliuya vs. RWE AG“, Urteil vom 28.5.2025, Az. 5 U 15 / 17, konzentrierte.

Im Rahmen dieses Schwerpunktbereich wurden u.a. die Themen CSR, Climate Change Litigation, Staatshaftung und Strafrecht tangiert. Es wurde erläutert, dass bspw. Belgien im Jahr 2024 einen universell geltenden Straftatbestand des Ökozids eingeführt hat. Frankreich hat die gesetzlichen Pflichten von Geschäftsleitern – neben der Verfolgung des statuarischen Unternehmenszwecks – auf die Berücksichtigung der Klimafolgen des unternehmerischen Handelns ausgeweitet und dadurch die Möglichkeit der Verfolgung von Pflichtverstößen in diesem Bereich geschaffen, während Deutschland zu diesem Punkt überwiegend nur Berichtspflichten kennt.

(aus dem Bericht unseres Vorstandsmitglieds RA Christoph Schmitz-Schunken – Mitglied des Ausschusses Internationales)

Schaffung neuer Zuständigkeitskonzentrationen an den Landgerichten Bonn und Dortmund sowie am Amtsgericht Dortmund ab dem 1. Januar 2026

29.12.2025

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung vom 5. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1152) sieht die folgenden Änderungen vor.

[mehr](#)

Abschaffung der Zahlung mittels Gerichtskostenstemplern in NRW – Allgemeine Verfügung des JM NRW vom 8. Januar 2026

12.1.2026

Mit der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 2026 dürfen Gerichtskostenstemplern in NRW ab dem 1. Juli 2026 nicht mehr verwendet werden.

[mehr](#)

2026 – Welttag des bedrohten Anwalts – USA

19.1.2026

Diese Broschüre wurde vom Internationalen Observatorium für bedrohte Anwälte (OIAD) in Zusammenarbeit mit der Internationalen Koalition für den Tag des bedrohten Anwalts erstellt.

[mehr](#)

Umfrage zur Entwicklung eines Bildungsproduktes zu Desinformation und KI für KMU

19.1.2026

Online-Umfrage mit QR-Code

[mehr](#)

Nachrichten aus Brüssel

Ausgabe 21/2025

Vereinfachungspaket für den Digitalbereich „digitaler Omnibus“ – KOM

Die Europäische Kommission hat am 19. November 2025 ein Vereinfachungspaket für die Digitalgesetzgebung – genannt „Digital Omnibus“ – veröffentlicht. Im Zentrum des Pakets stehen die Vorschläge zu einer allgemeinen Digital-Omnibus-Verordnung, welche zu einer Deregulierung in den Bereichen Datenschutz, Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz führen soll, und der Vorschlag für eine Änderungsverordnung zum KI-Rechtsakt (AI Act).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 21/2025

Einigung zur CSAM-Verordnung

Am 26. November 2025 hat sich der Rat nach mehrjährigen Verhandlungen auf eine Allgemeine Ausrichtung zur Verordnung gegen Kindesmissbrauch im Internet geeinigt. Die darin vorgesehenen Maßnahmen der Diensteanbieter sollen nun auf freiwilliger Basis erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 21/2025

Strategie für eine digitale Justiz und justizielle Aus- und Fortbildung 2025-2030 – KOM

Die Europäische Kommission hat am 20. November 2025 ihre „Strategie für eine Digitale Justiz 2025-2030“ gemeinsam mit der „Strategie der europäischen justiziellen Aus- und Fortbildung 2025-2030“ veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 21/2025

Stärkung der Rolle von Europol – EP

Das EP hat am 25. November 2025 eine Einigung über die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 erlangt. Damit wird die Rolle von Europol zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel gestärkt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 21/2025

Verleihung des Human Rights Awards an tunesische Rechtsanwältin – CCBE

Der CCBE verleiht dieses Jahr seinen Human Rights Award an die tunesische Rechtsanwältin Sonia Dahmani, die für ihren Mut, ihre Entschlossenheit und ihr unermüdliches Engagement für die Verteidigung der Menschenrechte, die Meinungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft in Tunesien ausgezeichnet wird.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 21/2025

Billigung der EU-Liste sicherer Herkunftsländer – EP

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten (LIBE) des EP hat am 3. Dezember 2025 die Erstellung einer EU-weiten Liste sicherer Herkunftsländer gemäß Kommissionsvorschlag angenommen. Die Liste umfasst Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Kosovo, Indien, Marokko und Tunesien.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 22/2025

Einigung zum Nachhaltigkeitsomnibus

Die Verhandlungsführer von Rat und EP haben am 9. Dezember 2025 eine Einigung im informellen Trilog zum sogenannten Nachhaltigkeits-Omnibus-Paket erzielt. Diese wurde vom Plenum des EP bereits am 16. Dezember 2025 bestätigt. Damit sollen Verpflichtungen für Unternehmen aufgrund der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) abgeschwächt und vereinheitlicht werden sowie erst später Anwendung finden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 22/2025

Kampf gegen Menschenhandel – KOM

Die Europäische Kommission konsultiert noch bis zum 26. Januar 2026 zu ihrer geplanten Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels. Diese geht aus den politischen Leitlinien der Kommission für 2024 – 2029 und der EU-Strategie zur Stärkung der inneren Sicherheit „EUProtect“ hervor.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 22/2025

Terrorismustat aufgrund von Messenger-Nutzung ist Konventionsverstoß – EGMR

Der EGMR hat am 16. Dezember 2026 erneut entschieden, dass Verurteilungen wegen Terrorismusstraftaten, welche ausschließlich auf der Nutzung einer bestimmten Messenger-App beruhen, einen Verstoß gegen die EMRK darstellen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 22/2025

Bericht über das 28. Regime – EP

Der Rechtsausschuss (JURI) hat am 11. Dezember 2025 seinen Berichtsentwurf, der unter Federführung von René Repasi (S&D) entstand, angenommen. Der Ausschuss spricht sich darin

für die Schaffung eines EU-weiten Rechtsrahmens, das 28. Regime, zur Unterstützung von Start-Up- und Scale-Up-Unternehmen aus.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 22/2025

Einigung über Rückkehrverordnung – Rat

Der Rat der Europäischen Union hat am 8. Dezember 2025 eine Einigung über die neue Rückkehrverordnung erzielt. Mit der Verordnung werden Rückkehrverfahren für die gesamte EU festgelegt und Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen. Personen ohne Aufenthaltsrecht müssen bestimmte Verpflichtungen erfüllen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 22/2025

Einigung über sichere Dritt- und Herkunftsstaaten – Rat

Der Rat der Europäischen Union hat am 8. Dezember 2025 eine Einigung über das Konzept des sicheren Drittstaats und die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsstaaten erzielt. Somit sollen schnellere und effizientere Asylverfahren für Menschen geschaffen werden, die keinen Anspruch auf Schutz in der EU haben.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 22/2025

Spenden für besseren Zugang zu Rechtsberatung – ELIL

Der Rechtsausschuss (JURI) hat am 11. Dezember 2025 seinen Berichtsentwurf, der unter Federführung von René Repasi (S&D) entstand, angenommen. Der Ausschuss spricht sich darin für die Schaffung eines EU-weiten Rechtsrahmens, das 28. Regime, zur Unterstützung von Start-Up- und Scale-Up-Unternehmen aus.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Freispruch für Istanbuler Kammervorstand – BRAK

Für den 5. bis 9. Januar 2026 waren erneut Verhandlungstage im Verfahren gegen den Istanbuler Kammervorstand angesetzt, mehr als 50 anwaltliche Beobachter aus dem europäischen Ausland nahmen daran teil. Am letzten Tag fiel das überraschende Urteil: Freispruch.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Übermittlung der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer an ein Zentralregister – BRAK

Die BRAK äußert in einer Stellungnahme Bedenken gegenüber der Neuregelung der Übermittlung der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer an ein Zentralregister mittels EU-Durchführungsverordnung.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – BRAK

Die BRAK stellt in ihrer Stellungnahme zum neuen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) entscheidende Schwächen im Vergleich zum Vorgängerentwurf der alten Bundesregierung fest. Der vorangehende Entwurf ist dem Diskontinuitätsgrundsatz zum Opfer gefallen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Zukunft des EU-Strafrechts – CCBE

Der CCBE hat Ende 2025 unter Mitwirkung der Expertinnen und Experten der BRAK Stellung zum High-Level Forum on the Future of EU Criminal Justice genommen und die ausführliche

Stellungnahme nun zusätzlich in verkürzter Publikationsfassung veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

JURI-Bericht über das 28. Regime – EP

Der Rechtsausschuss (JURI) des EP hat am 11. Dezember 2025 seinen Berichtsentwurf zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen mit 18 Stimmen dafür und 4 Stimmen dagegen bei einer Enthaltung angenommen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Konsultation zum Paket für faire Arbeitskräftemobilität – KOM

Die Europäische Kommission führt noch bis zum 2. Februar 2026 eine öffentliche Konsultation zu ihrer geplanten Initiative „Paket für faire Arbeitskräftemobilität“ durch.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

EU-Organen legen gesetzgeberische Prioritäten für 2026 fest – KOM/EP/Rat

Das EP, der Rat und die Europäische Kommission haben am 18. Dezember 2025 die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für das Jahr 2026 in einer Gemeinsamen Erklärung festgelegt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Zypern übernimmt die Ratspräsidentschaft – Rat

Unter dem Motto „autonome und weltoffene Union“ übernahm Zypern am 1. Januar 2026 den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Zypern setzt sich zum Ziel, sowohl die Unabhängigkeit der Union als auch die internationale Zusammenarbeit zu stärken.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Nachrichten aus Berlin

Ausgabe 24/2025

beA: Kartenlesegerät cyberJack Secoder ab 26.11. nicht mehr unterstützt

Das für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs häufig verwendete Kartenlesegerät cyberJack Secoder der Firma REINER wurde abgekündigt und ist ab dem 26.11.2025 nicht mehr für das beA einsetzbar. Die BRAK weist erneut darauf hin, dass rechtzeitig ein Ersatzgerät beschafft werden sollte, um keine Einschränkungen bei der beA-Nutzung zu riskieren.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 24/2025

Anwaltliche Sammelanderkonten bis Ende 2026 gesichert

Sammelanderkonten von Anwältinnen und Anwälten waren in Gefahr, weil internationale Vorgaben den Banken detaillierte Prüfungen abverlangen. Die BRAK erreichte einen Kompromiss, der den Bestand von Sammelanderkonten zumindest bis Ende 2026 sichert. Dafür müssen die Konten künftig automatisiert geprüft werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 24/2025

Europaratskonvention: Deutschland bekennt sich zum Schutz des Anwaltsberufs

Die Bundesregierung hat am 19.11.2025 beschlossen, der neuen Konvention des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs beizutreten. Das Abkommen soll Ende Januar 2026 unterzeichnet werden. Die BRAK, die sich seit Langem für dieses Abkommen engagiert, begrüßt den Schritt nachdrücklich. Es bekräftigt die zentrale Bedeutung der Anwaltschaft für die Rechtsstaatlichkeit völkerrechtlich und sichert den Zugang zum Recht effektiv ab.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 24/2025

Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm für BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat am 12.11.2025 den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, mit ihrer Ehrenmedaille ausgezeichnet. Damit würdigt sie sein langjähriges Engagement für die Anwaltschaft.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 24/2025

BRAK-Podcast – neue Folge: Wie weit darf staatliche KI gehen?

Chatkontrolle, Vorratsdatenspeicherung, Massenbiometrie: Die Pläne zur „Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse“ von Bundeskriminalamt und Bundespolizei sind hochaktuell – und hochumstritten. Wie weit dürfen staatliche Überwachungsbefugnisse im digitalen Zeitalter gehen? Darum dreht sich die neueste Folge des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 24/2025

Grundrecht auf unabhängige anwaltliche Beratung im Bundesrat

Die Anwaltschaft fordert eine Verfassungsänderung: Unabhängige anwaltliche Beratung soll als Grundrecht im Grundgesetz verankert werden. Was als Beschluss der BRAK-Hauptversammlung im September begann, hat nun bereits den Bundesrat erreicht. Eine Länderinitiative hat den Vorstoß am 21.11.2025 in den Bundesrat getragen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 24/2025

Höhere Streitwertgrenzen für Amtsgerichte und für Rechtsmittel ab dem 1.1.2026

Mehr Zivilprozesse landen künftig beim Amtsgericht: Ab dem 1.1.2026 gelten höhere Streitwertgrenzen für die Amtsgerichte und zudem für Rechtsmittel in der Zivilgerichtsbarkeit. Sachverständige sowie die BRAK warnten vor einer Schwächung des Rechtsschutzes.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 24/2025

Digitalisierung der Justiz: Koordination statt Durcheinander – Bund und Länder setzen auf Portfoliomanagement

Die Erwartungshaltung nach schneller, digitaler Justiz steigt, während der Rechtsstaat gleichzeitig vor wachsender Komplexität und leicht steigenden Verfahrenszahlen steht. Der Siebte Bund-Länder-Digitalgipfel hat auf diese Herausforderungen nun mit einer grundlegenden strukturellen Antwort reagiert: der Digitalsäule des neuen Pakts für den Rechtsstaat.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 24/2025

Bayerischer Anwaltsgerichtshof entscheidet zu Fremdbesitzverbot

Der Widerruf der Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft, weil sie einen reinen Finanzinvestor aufgenommen hatte, war zulässig. Das befand der Bayerische Anwaltsgerichtshof am 25.11.2025 unter Berücksichtigung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, der Ende 2024 das sog. Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht für mit Unionsrecht vereinbar erklärt hatte.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 24/2025

DAI: Fachanwaltslehrgänge 2026

Sie möchten sich spezialisierten Kompetenzen verschreiben – und Ihre berufliche Entwicklung gezielt vorantreiben. Mit unseren Fachanwaltslehrgängen 2026 in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht und Familienrecht bieten wir Ihnen zwei anerkannte, praxisnahe Qualifizierungen zur Spezialisierung. Beide Lehrgänge erfüllen die Anforderungen der Fachanwaltsordnung (FAO) und führen gezielt zur Fachanwaltsbezeichnung.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 25/2025

Hilfskasse bittet um Spenden zur Unterstützung bedürftiger Anwältinnen und Anwälte

Auch Anwältinnen und Anwälte können von schwierigen Lebenssituationen wie etwa Altersarmut betroffen sein. Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte bittet in ihrer jährlichen Weihnachtsaktion um Spenden, um Betroffene unterstützen zu können.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 25/2025

BRAK: Rassismus und Hetze gegen Anwältinnen und Anwälte – „Grenze des Erträglichen überschritten“

Die BRAK hat mit großer Sorge eine Eskalation der Angriffe und Bedrohungen gegen die Anwaltschaft verurteilt – eine Warnung, die in den Medien umgehend Beachtung fand. Beck-aktuell griff das Statement noch am selben Tag auf und berichtete unter der Überschrift „Hetze gegen Anwälte: Berichte über Drohungen und Alarmknöpfe“ über das zunehmend feindliche Klima. Die BRAK prangert eben dieses feindliche Klima an und sieht sich veranlasst, aktiv für den Schutz ihrer Mitglieder einzutreten.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 25/2025

BRAK-Podcast – zwei neue Folgen, zwei starke Themen

Diese Woche gibt es doppelten Nachschub aus dem BRAK-Podcast „(R)ECHT INTER-ESSANT!“. Er beleuchtet ein hochaktuelles verfassungsrechtliches Dauerproblem – das selbstbestimmte Sterben – und richtet darüber hinaus den Blick auf eine Premiere, die lange überfällig war: den neuen bundesweiten Aktionstag für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 25/2025

Stärkung des Rechtsstaats: BRAK-Initiative erneut im Bundesrat

Rheinland-Pfalz und Bremen haben die von der BRAK erhobene Forderung aufgenommen und in eine Bundesratsinitiative überführt, die nun im Bundesrat erneut zur Entscheidung steht. Die Aufnahme des Anspruchs auf unabhängigen anwaltlichen Beistand ins Grundgesetz gilt als wichtiger Baustein zur nachhaltigen Sicherung des Zugangs zum Recht.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 25/2025

Schulterschluss für ein starkes Fremdbesitzverbot

Gemeinsam mit anderen wichtigen Organisationen der freien Berufe fordert die BRAK die Bundesregierung auf, das Fremdbesitzverbot spürbar zu stärken und Umgehungen auszuschließen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 25/2025

Bundestag verschärft Ausländerrecht – BRAK warnt vor erheblichem Rückbau rechtsstaatlicher Garantien

Mit der am 5.12.2025 verabschiedeten Reform hat der Bundestag zentrale Elemente des Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrechts neu gefasst. Die BRAK kritisiert die Beschlüsse deutlich – insbesondere die Abschaffung des Anspruchs auf einen Pflichtanwalt oder-anwältin in Abschiebehaftverfahren und die Umgehung verfassungsrechtlich verankerter Kontrollmechanismen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 25/2025

Verbrauchervertragsrecht: BRAK sieht Reformbedarf bei EU-Vorgaben

Der Regierungsentwurf zur Reform des Verbrauchervertragsrechts setzt EU-Richtlinien pragmatisch um – lässt aber wesentliche Probleme ungelöst. Die BRAK fordert eine Vereinfachung der komplexen Widerrufsvorschriften auf europäischer Ebene.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 25/2025

Datenschutz- und KI-Regulierung: BRAK begrüßt Ansatz zur überbrückenden Auslegung

Die Datenschutzgrundverordnung, die KI-Verordnung und weitere Digitalregulierungen gelten vielfach als überbordend und wirtschaftshemmend. Eine Gruppe internationaler Datenschutzexpertinnen und -experten schlägt in einem Diskussionspapier einen Brückenschlag zwischen den divergierenden Anforderungen vor. Die BRAK begrüßt das und dringt auf eine Verankerung verfahrensrechtlicher Garantien.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 25/2025

BRAK warnt vor Benachteiligung von Beklagten im neuen Online-Verfahren

Die Digitalisierung der Justiz schreitet voran – nicht ohne kritische Begleitung seitens der Anwaltschaft. Im Beitrag „Online-Verfahren im Zivilrecht: Digitalisierung in der Justiz benachteiligt Menschen“, der am 20.11.2025 auf netzpolitik.org erschien, äußert sich BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann zu den Risiken des neuen Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 25/2025

BVerfG lehnt Treaty Override-Vorlage des BFH als unzulässig ab; Verfassungsmäßigkeit bleibt offen

Keine Entscheidung zur Verfassungsfrage zu Doppelbesteuerungsabkommen – das Bundesverfassungsgericht rügt fehlende Tatsachengrundlagen und unzureichende Auseinandersetzung mit dem ausländischen Steuerrecht durch den Bundesfinanzhof.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 25/2025

DAI: KI macht Nachbereitung schneller – Jetzt mit kostenlosem KI-Bonus sicher nachbereiten

Warum Nachbereitung zählt? Nach Online Live Fortbildungen bleiben Fragen offen? Notizen sind verstreut? Die Nachbereitung kostet Zeit! Mit unserem KI-Bonus sichten Sie Inhalte schneller. Für die Praxis und für belastbare Argumentation in Beratung und Verhandlungen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

BRAK-Mitteilungen & BRAK-Magazin: jetzt die neuen Ausgaben lesen

Die aktuellen Ausgaben von BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin schlagen einen weiten Bogen von den Grundfesten des Rechtsstaats bis zu aktuellen Fragen der Kanzleipraxis. Im Fokus stehen der verfassungsrechtliche Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, Rechtssicherheit bei Online-Fortbildungen, Erleichterungen im Fachanwaltsrecht und die verdiente Anerkennung der Menschen, die Kanzleien täglich am Laufen halten.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Jahresrückblick und Ausblick des BRAK-Präsidenten

Zum Jahreswechsel blickt BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels auf die wichtigsten Entwicklungen im Jahr 2025 zurück. Dass vor allem Engagement und Eintreten für den Rechtsstaat gefordert sein und wie sehr Angriffe auf die Anwaltschaft im Zentrum stehen würden, war freilich vorher nicht zu erahnen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Verpasste Chance für den Rechtsstaat – BRAK kämpft weiter für unabhängigen anwaltlichen Beistand im GG

Ein Rechtsstreit mit einer Behörde, einem Unternehmen oder ein Verfahren vor Gericht: In solchen Situationen ist anwaltlicher Beistand unverzichtbar – unabhängig und allein den Interessen der Mandantschaft verpflichtet. Doch was geschieht, wenn diese Unabhängigkeit nicht mehr garantiert ist? Wenn staatliche Eingriffe bestimmen, wie Anwält:innen arbeiten dürfen?

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

BRAK-Podcast – Rechtsstaat unter Druck, Anwaltschaft im Fokus

Der BRAK-Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ widmet sich zum Jahresende und Jahresbeginn zentralen Fragen der Rechtsstaatlichkeit: einem hochpolitischen Strafverfahren in der Türkei, eindrucksvollen Verteidigungsplädoyers im Gerichtssaal von Istanbul, einem reflektierten Jahresrückblick der BRAK – und der grundsätzlichen Frage, wie wehrhaft unsere Demokratie heute ist.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Elektronischer Rechtsverkehr beim DPMA: BMJV legt neue Verordnung vor – BRAK fordert Nutzung bestehender Anwaltsidentitäten

Das Bundesjustizministerium will den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt umfassend modernisieren. Die BRAK begrüßt den Vorstoß, sieht jedoch Nachbesserungsbedarf bei der Identifizierung von Rechtsanwält:innen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

BRAO-Reform: Regierung beschließt Gesetzentwurf zu Kammeraufsicht und Kanzleiabwicklung

Die Reform der aufsichtsrechtlichen Verfahren von Rechtsanwaltskammern wird weiter vorangetrieben. Kurz vor Weihnachten beschloss das Bundeskabinett den Regierungsentwurf. Er greift an einigen Stellen Anregungen und Kritik der BRAK auf.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Erprobung des Online-Verfahrens vor den Amtsgerichten startet

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist das Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit nun geltendes Recht. Das Ende Dezember 2025 verkündete Gesetz ergänzt die Zivilprozessordnung um ein neues 12. Buch „Erprobung und Evaluierung“ und ist bereits – vorbehaltlich einzelner Übergangsregelungen – wenige Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. In der finalen Fassung haben sich auch wesentliche Änderungsanregungen der BRAK niedergeschlagen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

BRAK begrüßt Schutz demokratischer Akteur:innen, warnt aber vor Bestimmtheitsdefiziten

Angesichts der steigenden Zahlen politisch motivierter Straftaten, die in den letzten Jahren neue Höchststände erreichten, hat der Bundesrat mit seinem Gesetzentwurf zur Intensivierung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgern ein wichtiges Signal gesetzt: „Der Ton der Straße darf nicht das Schweigen im Rathaus erzwingen.“

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Vaterschaftsanerkennung: BRAK skeptisch gegenüber Plänen zu Missbrauchs-Verhinderung

Die Ausländerbehörden sollen künftig der Anerkennung einer Vaterschaft zustimmen müssen, um zu vermeiden, dass die Anerkennung nur erfolgt, um den Aufenthalt eines der Elternteile zu legalisieren. Die BRAK zeigt sich

skeptisch: Es fehlen Zahlen zu Missbrauchsfällen, die Ausländerbehörden sind ohnehin überlastet und der Entwurf transportiert unangemessene Vorbehalte gegenüber gemischtnationalen Familien.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Höhere Wertgrenzen für Zuständigkeit und Rechtsmittel seit 1.1.2026

Seit dem 1.1.2026 sind die Amtsgerichte für Streitigkeiten bis 10.000 Euro zuständig. Zudem gibt es neue Spezialzuständigkeiten unabhängig vom Streitwert und es gelten höhere Wertgrenzen, ab denen Rechtsmittel zulässig. Anwältinnen und Anwälte sollten dies und die dazu geltenden Übergangsvorschriften beachten.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Erfassung der Arbeitszeit: VG Hamburg verneint Sonderstellung von Anwältinnen und Anwälten

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat eine international tätige Wirtschaftskanzlei verpflichtet, die Arbeitszeiten ihrer angestellten Rechtsanwält:innen vollständig zu erfassen. Die Entscheidung konkretisiert die Reichweite des Arbeitszeitgesetzes in hochqualifizierten Dienstleistungsstrukturen, weist berufsständische Ausnahmekonstruktionen zurück und betont den arbeitszeitrechtlichen Gesundheitsschutz.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft – BRAK-Veranstaltung in den Medien

„Braucht die Anwaltschaft ein neues Vergütungssystem?“ – mit diesem Thema befasste sich am 5. Dezember 2025 die Konferenzreihe „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“. Bereits zum achten Mal richteten die Bundesrechtsanwaltskammer und das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht die jährlich stattfindende Konferenzreihe in Hannover aus. Über die Veranstaltung berichteten Legal Tribune Online und das Anwaltsblatt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 1/2026

DAI: Erste Erkenntnisse zum Wohnungsbauturbo

Am 27.2.2026 werden das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung sowie die Neuerungen und ihre wichtigsten Auswirkungen auf die Praxis vom Referierenden Dr. Christian Giesecke LL.M. besprochen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

beA-Newsletter

Ausgabe 1/2026 v. 20.1.2026

beA-Karte und Softwarezertifikat: Änderung der Rechnungsadresse leicht gemacht

Im Falle eines Kanzleiumzugs oder auch eines Kanzleiwechsels ist neben vielem anderen auch zu beachten, dass die Rechnungsadresse für die beAZugangsmittel geändert wird. Dazu ist es nicht mehr erforderlich, dass Sie sich unmittelbar an die Zertifizierungsstelle

der Bundesnotarkammer wenden. Diese bietet die Möglichkeit, die Daten auch online zu ändern.

Dazu gehen Sie auf die Webseite des [beA-Portals](#). Klicken Sie dort bitte auf die Kachel „Kundenportal der Zertifizierungsstelle der BNotK“.



Sie werden sodann aufgefordert, sich mit Ihrer beA-Karte oder Ihrem Softwarezertifikat anzumelden, sofern Sie nicht schon an Ihrem beA angemeldet sind. Nach erfolgreicher Anmeldung öffnet sich Ihr Kundenportal der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer.

Klicken Sie bitte in der Menüübersicht auf der linken Seite auf den Menüpunkt „Rechnungsadresse“.

BUNDESNOTARKAMMER
ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Willkommen,

Rechnungsadresse

Klicken Sie hier, um Hinweise zu diesem Menü zu erhalten

Titel

Vorname*
Max

Nachname*
Mustermann

Straße + Nr. (o. Postfach)*
Lindenallee 17

c/o (z.B. Kanzleiname)

Stadt*
Berlin

PLZ*
11111

Land*
Deutschland

Abbrechen Speichern

Sie können sodann Ihre Rechnungsadresse editieren und nach erfolgter Änderung speichern.

Sie erhalten die nächste Rechnung dann mit der neuen Rechnungsadresse in Ihr beA. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Rechnungsadresse auf diese Weise nur für die Zukunft ändern können.

Behebung bekannter Fehler

Voraussichtlich am 22.1.2026 wird eine neue Version der beA-Webanwendung veröffentlicht. Diese enthält lediglich die Behebung von Fehlern. Ein Update der beA Client Security ist nicht erforderlich. Welche Fehler im Einzelnen behoben werden, beschreibt der beA-Support [hier](#).

Elektronisches Empfangsbekanntnis – eEB nicht automatisch unwirksam bei Zweifeln des Gerichts an der Richtigkeit

Das OLG Karlsruhe hatte sich in seinem [Urteil vom 18.12.2025, Az. 25 U 114/24](#), mit der Frage zu befassen, ob das Verstreichenlassen eines ungewöhnlich langen Zeitraums zwischen der elektronischen Übersendung eines Doku-

ments und der Rücksendung des Empfangsbekanntnisses die Richtigkeit des Empfangsbekanntnisses entkräften könne. Das OLG stellte fest, dass konkrete Umstände, die die Richtigkeit des Empfangsbekanntnisses zweifelhaft erscheinen lassen, eine sekundäre Darlegungslast der Partei begründen, wann ihr Prozessbevollmächtigter die beA-Nachricht zum ersten Mal zur Kenntnis genommen hat und wie es zu einer mehrwöchigen Verzögerung zwischen Übersendung und Rücksendung des Empfangsbekanntnisses gekommen ist. Allein aus der Vorlage des beANachrichtenjournalen lasse sich aber nicht entnehmen, dass und wann der für das Empfangsbekanntnis erforderliche Annahmewille vorgelegen habe. Denn nur aus der Öffnung einer Nachricht könne nicht auf den erforderlichen Annahmewillen geschlossen werden. Das erste Öffnen und das Lesen einer Nachricht seien lediglich notwendige Voraussetzungen für die Bildung eines Empfangswillens, nicht jedoch zwangsläufig Belege für das subjektive Element einer wirksamen Zustellung mittels Empfangsbekanntnisses.

Mit dieser Entscheidung stärkte das OLG die Bedeutung des Empfangsbekennnisses als Erklärung über die wissentliche und willentliche Kenntnisnahme von einem übermittelten elektronischen Dokument. Gleichwohl sei auf die berufsrechtliche Verpflichtung des § 14 BORA hingewiesen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekennnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen haben.

BGH stellt hohe Anforderungen an Glaubhaftmachung technischer Störung

In einem [Beschluss vom 2.12.2025, Az. VIII ZB 17/25](#), entschied der BGH, dass die Vorschrift des § 130d Satz 2 ZPO, nach der bei vorübergehenden technischen Störungen die Übermittlung eines Dokuments nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibe, eng auszulegen sei. Nicht erfasst seien jedenfalls Fälle, in denen einer Übermittlung des Schriftsatzes in der Person des Einreichers liegende Gründe entgegenstünden. In dem zu entscheidenden Fall hatte der Rechtsanwalt vorgetragen, dass es in seiner Kanzlei „technische Störungen (wohl Internetrouter)“ gegeben habe und damit kein Zugriff auf das Internet und auf das beA möglich gewesen sei. Nach der Entscheidung des BGH stelle dies jedoch keine aus sich heraus verständliche, geschlossene Schilderung der Abläufe oder Umstände dar, die einen Rückschluss darauf ermöglichen würde, dass in der Person des Einreichers liegende Gründe unwahrscheinlich seien. Es fehle be-

reits an einer Schilderung des konkret aufgetretenen Fehlerbildes. Nach der Auffassung des BGH sei die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur glaubhaft zu machen. Eine laienverständliche Darstellung des Defekts und der zu seiner Behebung getroffenen Maßnahmen genüge, um festzustellen, dass Bedienungsfehler unwahrscheinlich seien.

Im Weiteren wies der BGH darauf hin, dass der technische Defekt auch unverzüglich glaubhaft zu machen sei. Die Glaubhaftmachung der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit habe nach der Intention des Gesetzgebers möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen. Ein Wahlrecht, die Glaubhaftmachung zunächst zu unterlassen und diese erst später nachzuholen, bestehe nicht. Eine Ausnahme komme nur dann in Betracht, wenn der Rechtsanwalt das technische Defizit erst kurz vor Fristablauf bemerke und ihm daher nicht mehr genügend Zeit für die gebotene Darlegung und Glaubhaftmachung in dem ersatzweise einzureichenden Schriftsatz verbleibe.

Festzuhalten ist nach dieser Entscheidung, dass für die Glaubhaftmachung immer erforderlich ist, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt konkret beschreibt, wie sich die vorübergehende technische Unmöglichkeit äußerte und was sie oder er getan hat, um diese zu beheben. Hilfreich sind in solchen Fällen z.B. Screenshots von Fehlermeldungen oder eidesstattliche Versicherungen der zur Unterstützung beigezogenen Personen.

22. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln in Köln in Vorbereitung

Der 22. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ wird am

Montag, dem 7. September 2026

beginnen. Es ist beabsichtigt, den Fortbildungslehrgang als Online-Unterricht in Form des virtuellen Klassenzimmers stattfinden zu lassen. Daneben sollen auch Präsenzveranstaltungen abgehalten werden.

Der Kursort für den Präsenzunterricht ist die

**Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht,
Von-der-Wettern-Str. 17,
51149 Köln.**

Voraussetzungen zur Teilnahme am Online-Unterricht sind:

- Endgerät: Tablet, Smartphone, Laptop oder PC,
- eine gute und stabile Internetverbindung,
- Bild- und Tonübertragung,
- Mikrofon,
- am besten ist die Nutzung eines Headsets mit Kopfhörer und Mikrofon,
- digitale Kompetenz im Umgang mit Laptop, PC, Tablet und Software.

Bewerbungen für diesen Fortbildungslehrgang können ab dem 1.3.2026 bis zum 30.6.2026 – 24.00 Uhr (es gilt das Datum des Poststempels oder der Einwurf in den Briefkasten der RAK), abgegeben werden.

Gültig sind nur Bewerbungen, die innerhalb des Anmeldezeitraums bei der Rechtsanwaltskammer Köln eingehen.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Anschrift der Rechtsanwaltskanzlei, bei der der Bewerber zurzeit beschäftigt ist),
- Fotokopie des Anwaltsgehilfenbriefs bzw. der Urkunde zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten,
- Nachweis der Anzahl der Jahre in der Berufspraxis – nach Beendigung der Ausbildungszeit – in der Breite des Berufsbildes des Anwaltsgehilfen/Rechtsanwaltsfachangestellten.

Die Kursgebühr beträgt 2.500 Euro und ist in drei Teilbeträgen fällig. Der erste Teilbetrag in Höhe von 900 Euro ist innerhalb eines Monats nach Aufnahmebestätigung zu zahlen. Die restlichen Teilbeträge in Höhe von jeweils 800 Euro sind zu Beginn des zweiten und dritten Ausbildungstertials fällig.

Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben, die den Teilnehmenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Bitte beachten Sie folgende Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:

An der Fortbildungsprüfung kann nur teilnehmen,

- wer die Rechtsanwaltsgehilfen- oder Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung bestanden hat und danach mindestens zwei Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen ist.

oder

- wer ohne Abschlussprüfung sechs Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro fachlich und überwiegend in der Breite des Berufsbildes der Rechtsanwaltsfachangestellten/gehilfen ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen ist.

und

- wer seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln hat.

ANZEIGE



§ | **ARBER**
SEMINARE **Anwaltsfortbildung**

Fachanwalts-Lehrgänge // in Köln u./o. Live-Online

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| → Miet- und WEG-Recht | Start 19.02.2026 |
| → Vergaberecht | Start 28.05.2026 |
| → Verwaltungsrecht | Start 25.06.2026 |
| → Sozialrecht | Start 12.11.2026 |
| → Bau- und Architektenrecht | Start 19.11.2026 |

Informieren und buchen: www.ARBBER-seminare.de

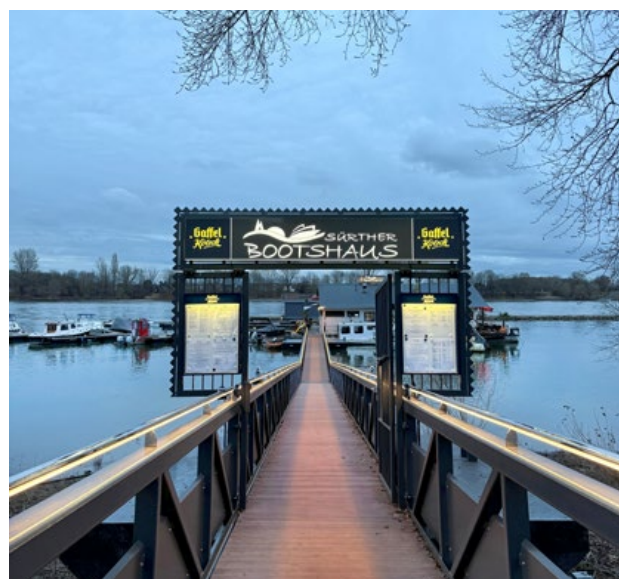
Abschlussfeier der Absolventen der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

19.12.2025 in Köln



Am 19.12.2025 fand die Abschlussfeier der Absolventen der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ statt. Von den insgesamt 33 Teilnehmern haben 21 Kandidaten die Prüfung bestanden, wobei eine Kandidatin ein gut erreicht hat und sieben Kandidaten mit befriedigend abgeschlossen haben. Bei einer feierlichen Veranstaltung überreichte Herr Rechtsanwalt Dr. Dominik Scheuerer, Vorsitzender der Aus- und Fortbildungsabteilung, persönlich die Prüfungszeugnisse.

Wir freuen uns über den Zuwachs engagierter, qualifizierter Fachkräfte für die Rechtsanwaltschaft.



schaft und danken zugleich allen Beteiligten, die diesen Weg unterstützt und begleitet haben.

Für ihren weiteren beruflichen Werdegang wünschen wir viel Erfolg und viele spannende Chancen, das erworbene Fachwissen in der Praxis einzusetzen.

Gemeinsam mit ihren Partnern feierten die Absolventen ihren Erfolg im Sürther Bootshaus in Köln.



Geprüfte Rechtsfachwirte als unverzichtbare Fachkräfte für moderne Anwaltskanzleien – ein Blick auf die Entwicklung des Berufs und die Voraussetzungen für die Fortbildung

Die Fortbildung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ ist für Anwaltskanzleien ein echter Gewinn und zahlt sich sowohl für die Teilnehmer, als auch für die Arbeitgeber aus. Aber seit wann gibt es diese Fortbildung überhaupt? Und welche Voraussetzungen müssen Interessierte erfüllen, um an ihr teilzunehmen?

Geschichtliche Entwicklung

Jahrelang gab es für Mitarbeitende in Anwaltskanzleien, die sich nach ihrer Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen fachlich weitergebildet haben, kein einheitliches Berufsbild. Viele sind aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung oder nach Absolvierung von Seminaren im Gebühren- oder im Vollstreckungsrecht in den

Anwaltskanzleien zu sogenannten Bürovorstehern aufgestiegen. Bis 1987 war das Berufsbild des „Bürovorstehers“ jedoch nicht geschützt. Es gab keine einheitlichen Regeln, wann man diese Qualifikation erlangt und jeder konnte ihn nach seinem Belieben führen. Insbesondere war kein Qualifikationsnachweis mit diesem Titel verbunden.

Um das zu ändern und um eine Einheitlichkeit innerhalb dieser Fortbildung sicherzustellen, wurde die Rechtsanwaltskammer Köln als erste Kammer im Bundesgebiet aktiv. Ab 1987 bot sie eine qualifizierte Ausbildung für Bürovorsteher an, die auf einer Prüfungsordnung beruhte. Zudem richtete die Kammer Fortbildungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen ein und erließ eine Prüfungsordnung. Dieser Initiative schlossen sich auch andere Rechtsanwaltskammern in Deutschland an und boten ihrerseits ebenfalls „Bürovorsteherprüfungen“ an. Die Standards der Prüfungen waren von Kammer zu Kammer höchst unterschiedlich, was sich nicht zuletzt auch auf die Dauer der Vorbereitungskurse auswirkte.

Erst in zähen und langwierigen Verhandlungen konnte das Bundesministerium für Bildung und Forschung überzeugt werden, diesem Mangel abzuhelpfen. Mit der am 23.8.2001 erlassenen Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ war der Weg für eine bundesweit einheitliche Fortbildung geschaffen. Diese Verordnung sorgte dafür, dass sowohl die Berufsbezeichnung als auch die Qualifikation des früher als ‚Bürovorsteher‘ bekannten Berufs einheitlich geregelt wurde. Jedem Personalverantwortlichen – auch im Ausland – ist es hiermit möglich geworden, die Fortbildungsqualifikation richtig einzuordnen. Gleichzeitig bietet der Abschluss Anwälten die Gewähr, dass die Absolventen über die für die Funktion des „Bürovorstehers“ notwendigen Qualifikationen verfügen. Denn nur derjenige, der die Prüfung bestanden hat, darf sich auch nur „Geprüfter Rechtsfachwirt“ nennen. Die Berufsbezeichnung ist daher als solche geschützt.

Die Qualitäten eines „Geprüften Rechtsfachwirts“ / einer „Geprüften Rechtsfachwirtin“

Der „Geprüfte Rechtsfachwirt“ zeichnet sich als berufserfahrener Spezialist in einem Rechtsanwaltsbüro aus. Durch ihre Ausbildung und anschließende Berufspraxis haben sich „Geprüfte Rechtsfachwirte“ vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse angeeignet, die sie befähigen, die Kanzlei eines Rechtsanwaltsbüros zu verwalten, zu organisieren und zu leiten. Sie beherrschen das nichtanwaltliche Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbüros und können qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leisten.

Diese Definition des Berufs „Geprüfter Rechtsfachwirt“ verdeutlicht, welches wertvolle Potenzial geprüfte Rechtsfachwirte für eine Anwaltskanzlei mitbringen. Es bleibt zu hoffen, dass sich dieses Bewusstsein künftig stärker in der Anwaltschaft verankert. Noch immer scheuen sich viele Anwältinnen und Anwälte, Verantwortung für Kanzleiprozesse an ihre qualifizierten Mitarbeiter zu delegieren. Dabei kann gerade ein geprüfter Rechtsfachwirt erheblich dazu beitragen, die Abläufe von der Büroorganisation bis zur Mandantenbetreuung zu optimieren – und so wertvolle Zeit für die juristische Arbeit selbst zu gewinnen.

Wie wird man „Geprüfte/-r Rechtsfachwirt/-in“?

Rechtsgrundlage für die Ausbildung und Prüfung der „Geprüften Rechtsfachwirte“ ist die Fortbildungsverordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.8.2001, die zuletzt am 9.12.2019 aktualisiert worden ist.

Mit dieser Rechtsverordnung wurde den Rechtsanwaltskammern die Kompetenz verliehen, die Prüfung zum anerkannten Abschluss abzunehmen. Deshalb hat die Rechtsanwaltskammer Köln als zuständige Stelle gemäß § 56 Abs. 1 BBiG im Jahre 2001 eine Prüfungs-

ordnung für „Geprüfte Rechtsfachwirte“ erlassen, die die Rechtsgrundlage für die Prüfung ist. Die Prüfungsordnung wurde zuletzt am 18.8.2021 aktualisiert.

Zuständig für die Abnahme der Prüfung und für die Verleihung des geschützten Titels ist für den Kammerbezirk Köln die Rechtsanwaltskammer Köln. Private Fortbildungsanbieter dürfen diesen geschützten Titel nicht verleihen. Daher ist Vorsicht geboten vor nicht staatlich verliehenen Titeln wie z.B. „Rechtswirt“ oder „Diplom-Rechtswirt“.

Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung im Kammerbezirk Köln sind:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Mindestens zweijährige Berufspraxis
- Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln

Wer keine Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter oder Rechtsanwaltsgehilfe abgelegt hat, kann auch zur Prüfung zugelassen werden, wenn er nachweisen kann, dass er eine mindestens sechsjährige vergleichbare Berufspraxis erworben hat.

Die Fortbildungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil sowie aus einer mündlichen Prüfung. Durch die Fortbildungsprüfung sollen die Teilnehmer nachweisen, dass sie in der Lage sind

- ein Anwaltsbüro im nichtanwaltlichen Bereich eigenverantwortlich, systematisch und betriebswirtschaftlich orientiert zu führen
- Vorgänge auf der Basis betriebswirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Grundlagen zu interpretieren, analysieren und zu bearbeiten
- Vorgänge des Gebührenrechts, der Festsetzung und Erstattung der Gebühren zu bearbeiten, sowie die dazugehörigen Regelungen des Prozessrechts zu interpretieren und anzuwenden
- titulierte Forderungen in jeglicher Hinsicht durchzusetzen, die entsprechenden Anträge

zu stellen sowie die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse einzuordnen und dazugehörige einfache Rechtsfragen richtig zu beurteilen.

In der mündlichen Prüfung wird ein praxisorientiertes Situationsgespräch geführt. Hier sollen die Teilnehmer beweisen, dass sie anhand eines praxisbezogenen Falles einen Sachverhalt systematisch analysieren und zielorientiert bearbeiten können, sowie die Lösung in einem anschließenden Prüfungsgespräch mündlich vortragen können.

Die Fortbildungsprüfung ist bestanden, wenn in allen 4 schriftlichen Aufsichtsarbeiten und im mündlichen Prüfungsteil ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wurde.

Von 2001 bis 2023 hat die Rechtsanwaltskammer Köln 767 Kanzleimitarbeitern den anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“ verliehen. Zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung bietet die Rechtsanwaltskammer Köln einen Fortbildungslehrgang an. Die Teilnahme an diesem Fortbildungslehrgang vor dem Ablegen der Fortbildungsprüfung ist nicht verpflichtend. Jedoch wird im Hinblick auf die umfassende Fülle des Prüfungsstoffs allen Interessierten sehr empfohlen, sich mithilfe des Fortbildungslehrgangs umfassend auf die Fortbildungsprüfungen vorzubereiten.

Die Fortbildungslehrgänge umfassen in der Regel 458 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten und dauern ca. 1½ Jahre. Der Unterricht findet berufsbegleitend zweimal wöchentlich in den Abendstunden statt, teilweise als online, teilweise als Präsenzunterricht. Insbesondere im Bereich des Kosten- und Gebührenrechts sowie Zwangsvollstreckung und Inkasso erlernen die Teilnehmer gutachterliche Prüfungen vorzunehmen. Sie erhalten eine fundierte Ausbildung in juristischer Methodenlehre und der Anwendung von Rechtsnormen.

Von den Teilnehmern wird eine aktive Mitarbeit erwartet. Denn Wissen kann nur dann langfristig

verankert werden, wenn die neuen Informationen mit möglichst vielen bereits gespeicherten Informationen verbunden werden. Den Teilnehmern werden kursbegleitend Arbeitsmaterialien an die Hand gegeben, die sie im Selbststudium aufarbeiten. Aus unserer Erfahrung heraus bilden sich frühzeitig unter den Teilnehmern Lerngruppen, um gemeinsam im Team Fragen und Probleme zu klären. Restprobleme werden individuell mit dem Dozenten besprochen. Die Teilnehmer vertiefen auf diese Weise nicht nur langfristig ihr erworbenes Wissen, sie erwerben auch Schlüsselqualifikationen wie methodisches Arbeiten und soziale Kompetenz durch das Lernen im Team. Erfahrungen haben gezeigt, dass Eigeninitiative und Motivation durch einen gewissen Wettbewerb im Team und den direkten Kontakt mit dem Dozenten gestärkt werden.

Der Unterricht erfolgt schwerpunktmäßig in den Fächern Kosten- und Vollstreckungsrecht. Weitere Lehrgangsfächer sind:

- Arbeits- und Sozialrecht,
- Berufsbildungs- und Jugendschutzrecht,
- Buchführung, Steuerrecht,
- Bürgerliches Recht,
- Büroorganisation, EDV,
- Mandantenbetreuung,
- Personaleinsatz und Personalführung,
- Straf- und Strafprozessrecht,
- Verfahrensrecht,
- Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht.

Bei der Auswahl der Dozenten achtet die Rechtsanwaltskammer Köln darauf, dass diese erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Justiz und Schulwesen sind. Neben Rechtspflegern und Richtern, Rechtsanwältinnen und Bürovorstehern unterrichten auch Lehrer von berufsbildenden Schulen. Unsere Dozenten verfügen über langjährige Dozentenerfahrung. Gleichzeitig sind sie Ersteller der kursbegleitenden Arbeitsmaterialien und darüber hinaus Autoren juristischer Veröffentlichungen. Dieses Konzept hat sich bewährt. Die Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwaltsgehilfen haben bereits erkannt, wie wich-

tig es ist, sich berufsspezifisch fortzubilden. Das eröffnet ihnen berufsspezifische Perspektiven nicht nur in den Anwaltskanzleien, sondern auch bei anderen gewerblichen Unternehmen.

Weitere Perspektiven ergeben sich dadurch, dass der Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“ eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildung ist, die in Nordrhein-Westfalen als Hochschulzugangsberechtigung gilt. Das bedeutet, dass Absolventinnen und Absolventen Zugang zu allen Studiengängen an staatlichen Universitäten und Fachhochschulen haben, gleichgestellt mit der allgemeinen Hochschulreife. Voraussetzung ist meist ein Beratungsgespräch an der Hochschule. Damit können „Geprüfte Rechtsfachwirte“ beispielsweise Rechtswissenschaften, den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor) oder andere Studienfächer studieren, auch ohne Abitur. Die Weiterbildung zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ dient damit nicht nur der Verbesserung und Vertiefung der in der täglichen Praxis notwendigen Fertigkeiten, sondern auch der Erlangung theoretischer Voraussetzungen für eine akademische Karriere.

Fazit

Das Berufsbild des „Geprüften Rechtsfachwirts“ hat einen hohen Stellenwert und sollte in seiner Rolle als moderner Kanzleiexperte keinesfalls unterschätzt werden. Seine qualifizierten und motivierten Mitarbeitenden in der Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifizierung zu unterstützen, sollte Anwältinnen und Anwälten ein Anliegen sein. Ein „Geprüfter Rechtsfachwirt“ ist mehr als nur gut ausgebildet – er steht für Kompetenz, Engagement und den Willen, sich stetig weiterzuentwickeln. Wer diese anspruchsvolle Fortbildung berufsbegleitend absolviert, zeigt Einsatzbereitschaft, dass er Verantwortung übernimmt, sein Wissen aktuell hält und bereit ist, dafür über das Übliche hinauszugehen. Die Beschäftigung eines „Geprüften Rechtsfachwirts“ stellt für jede Anwaltskanzlei einen echten Mehrwert dar, denn gut ausgebildete Fachkräfte entlasten die Anwaltschaft gezielt und schaffen Freiräume, damit sich Anwältinnen und Anwälte auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können.

Berufsbildungsbericht 2025

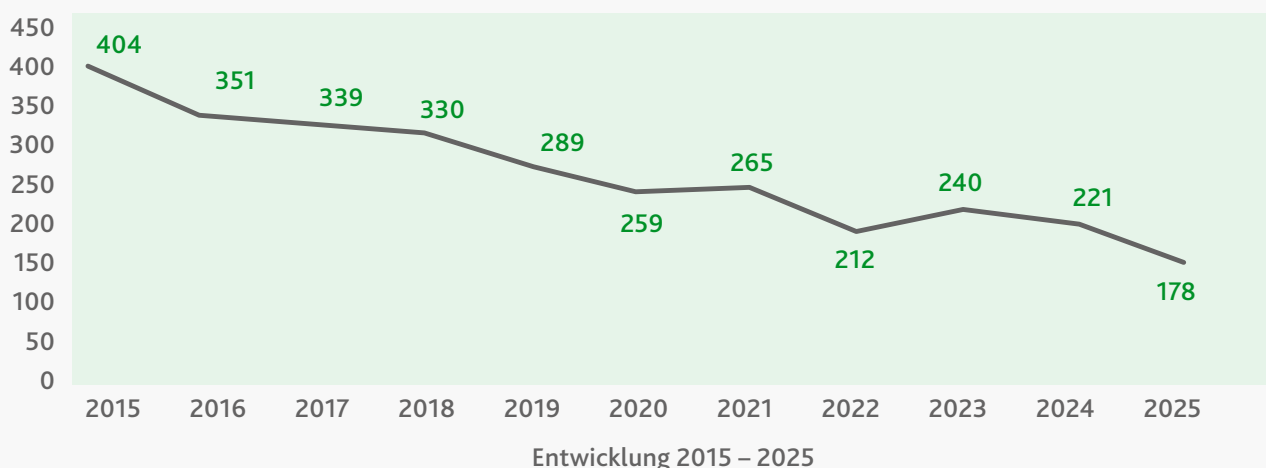
1. Berufsausbildungsverträge im Kammerbezirk Köln

a) Im Berichtsjahr 2025 (1.1.–31.12.) wurden in das „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ gem. § 34 Berufsbildungsgesetz (BBiG) 178 (2024: 221) **neue Ausbildungsverträge** (einschließlich Ausbildungsplatzwechsler) für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte eingetragen.

Damit ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang in Höhe von 19,46 % zu verzeichnen. Von den 178 Ausbildungsverträgen wurden 10 mit männlichen Auszubildenden (2024: 17) abgeschlossen.

Seit 2015 lässt sich die folgende Entwicklung der Zahl der Neuzugänge feststellen:

Wie viele Ausbildungsverhältnisse wurden gem. § 34 BBiG im Jahr in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen?

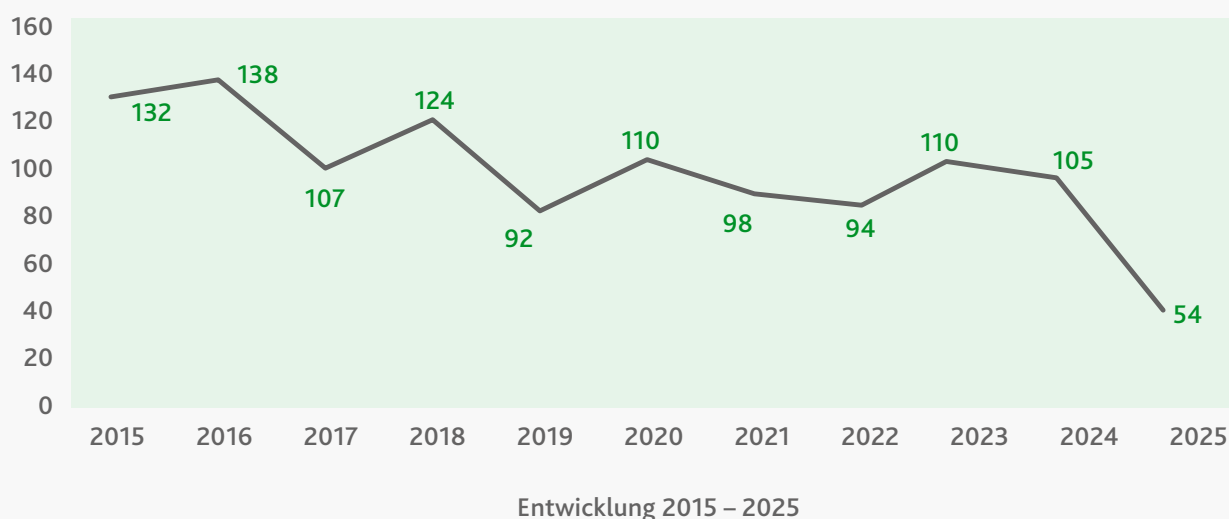


Jahr	Ausbildungsverträge	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2010	491	6,05
2011	445	-9,37
2012	434	-2,47
2013	443	2,07
2014	424	-4,29
2015	404	-4,72
2016	351	-13,10
2017	339	-3,42
2018	330	-2,70
2019	289	-12,40
2020	259	-10,40
2021	265	2,32
2022	212	-20,00
2023	240	13,20
2024	221	-7,92
2025	178	-19,46

Die Anzahl der **bestehenden Ausbildungsverhältnisse in allen drei Ausbildungsjahren** belief sich zum Stichtag 31.12.2025 auf 350 (31.12.2024: 370).

b) **Vorzeitig aufgelöst** wurden im Jahr 2025 (in allen drei Ausbildungsjahren) insgesamt 54 Verträge (2024: 105).

Wie viele Ausbildungsverträge wurden im Jahr vorzeitig aufgelöst?



Jahr	Vorzeitig aufgelöste Ausbildungsverträge	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2010	116	-2,52
2011	98	-15,52
2012	123	25,51
2013	76	-38,21
2014	151	98,68
2015	132	-12,58
2016	138	4,50
2017	107	-22,46
2018	124	15,89
2019	92	-25,80
2020	110	19,60
2021	98	-10,91
2022	94	-4,10
2023	110	17,02
2024	105	-4,55
2025	54	-48,57

c) Im Berichtsjahr 2025 wurden 31 (2024: 32) Verträge **mit ausländischen Auszubildenden** registriert.

Diese hatten nachfolgende Nationalitäten:

afghanisch	2
amerikanisch	1
bulgarisch	3
griechisch	2
irakisch	2
italienisch	1
jordanisch	1
mazedonisch	1

niederländisch	1
philippinisch	1
rumänisch	1
syrisch	3
thailändisch	1
türkisch	3
ukrainisch	7
vietnamesisch	1

d) Im Jahr 2025 wiesen die Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag für das Berichts-

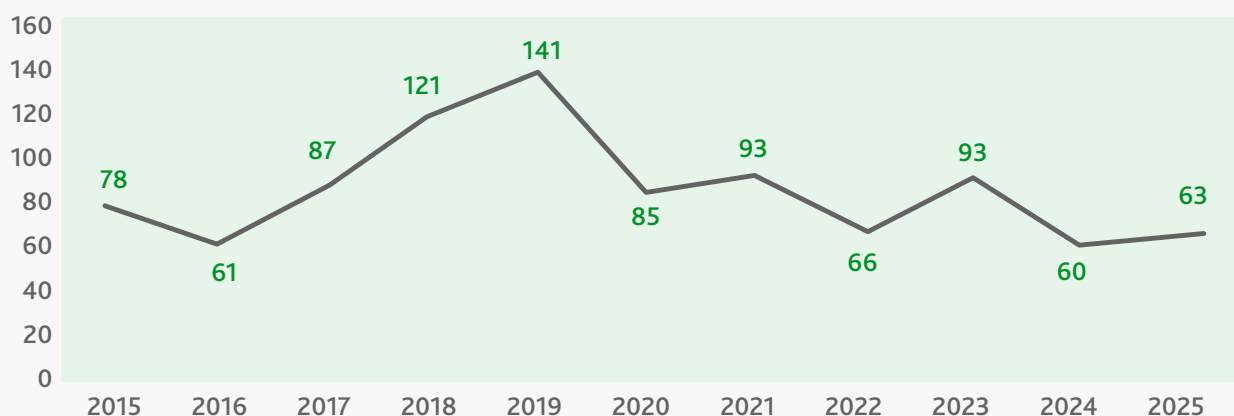
jahr 2025 eingetragen wurde, folgende **schulische Vorbildung** auf:

Jahr	2025		2024		2023	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Hauptschulabschluss	8	4,49	16	7,24	6	2,5
Fachoberschulreife	63	35,39	99	44,80	108	45,0
Hochschul-/ Fachhochschulreife	103	57,87	101	45,70	125	52,08
Im Ausland erworbener Schulabschluss	3	1,69				
Berufsgrundschuljahr	1	0,56	2	0,90	0	0
Ohne Angabe	0	0	3	1,36	1	0,42
Ohne Abschluss	0	0	0	0	0	0

e) Im Jahr 2025 wurden (in allen drei Ausbildungsjahren) insgesamt 63 **Anträge auf Verkürzung** (2024: 60) der Ausbildungs-

zeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG bzw. auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG gestellt.

Wie viele Anträge auf Verkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG bzw. auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG wurden im Jahr gestellt?



Entwicklung 2015 – 2025

2. Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer Köln

Als zuständige Stelle hat die Rechtsanwaltskammer gem. §§ 71 Abs. 4, 76 BBiG die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung sowie der beruflichen Umschulung zu überwachen und fördert diese durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen. Hierzu hat die Rechtsanwaltskammer zwei **Ausbildungsberater** bestellt:

Herrn Kollegen Thomas Hänsel,
Neustr. 20-22,
53879 Euskirchen
Tel.: 02251/6505622

und

Herrn Kollegen Dr. Ulrich Prutsch,
Aachener Str. 370,
50933 Köln
Tel.: 0221/352041

Schwerpunkte und Aufgabenbereiche der Ausbildungsberater sind die

- Beratung der Ausbildenden und Auszubildenden, sowie
- die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung.

Diese zwei Kollegen stehen Ihnen als Ansprechpartner sowohl persönlich als auch telefonisch zur Verfügung. Wenn Sie Fragen zur Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten haben, können Sie unsere Ausbildungsberater gerne anrufen.

3. Berufsschulen im Kammerbezirk Köln

In unserem Kammerbezirk gibt es vier Berufsschulen, an denen Rechtsanwaltsfachangestellte ausgebildet werden:

Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der StädteRegion Aachen

Lothringer Str. 10,
52062 Aachen
Tel.: (0241) 47 46 00,
Fax: (0241) 47 46 035
E-Mail: info@bwv-aachen.de
Internet: www.bwv-aachen.de

Friedrich-List-Berufskolleg

Plittersdorfer Str. 48,
53173 Bonn
Tel.: (0228) 77 72 00,
Fax: (0228) 77 72 04
E-Mail: info@flb-bonn.de
Internet: www.flb-bonn.de

Berufskolleg Kaufmännische Schulen des Kreises Düren

Euskirchener Str. 124–126,
52351 Düren
Tel.: (02421) 95 80 80,
Fax: (02421) 50 25 86
E-Mail: kontakt@bksd.de
Internet: www.bksd.de

Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln

Escher Str. 217,
50739 Köln-Bilderstöckchen
Tel.: (0221) 17 90 30,
Fax: (0221) 17 90 330
Schulnebenstelle: Meerfeldstr. 52,
50737 Köln
Tel.: 71027914
E-Mail: info@jdbk.de
Internet: www.jdbk.de

An den Berufsschulen unterrichten neben den Berufsschullehrpersonen auch Kolleginnen und Kollegen als nebenberufliche Lehrkräfte.

4. Prüfungswesen

An der Zwischenprüfung Frühjahr 2025 nahmen 11 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden (absolut)	bestanden (%)	nicht bestanden (absolut)	nicht bestanden (%)
Rechtsanwendung	1	3	2	1	7	63,64 %	4	36,36 %
Kommunikation und Büroorganisation	0	0	4	2	6	54,55 %	5	45,45 %

An der Zwischenprüfung Herbst 2025 nahmen 106 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden (absolut)	bestanden (%)	nicht bestanden (absolut)	nicht bestanden (%)
Rechtsanwendung	13	41	33	14	101	95,28 %	5	4,72 %
Kommunikation und Büroorganisation	17	32	41	15	105	99,06 %	1	0,94 %

Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2024 / 25 (ohne Wiederholer):

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden (absolut)	bestanden (%)	nicht bestanden (absolut)	nicht bestanden (%)
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	6	11	6	23	88,46 %	3	11,54 %
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	1	3	11	9	24	92,31 %	2	7,69 %
Vergütung und Kosten	2	8	7	5	22	84,62 %	4	15,38 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	7	16	2	25	96,15 %	1	3,85 %
Mandantenbetreuung	1	6	14	2	23	88,46 %	3	11,54 %

Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2025 (ohne Wiederholer):

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden (absolut)	bestanden (%)	nicht bestanden (absolut)	nicht bestanden (%)
Geschäfts- und Leistungsprozesse	1	6	32	40	79	81,44 %	18	18,56 %
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	0	5	21	63	89	91,75 %	8	8,25 %
Vergütung und Kosten	1	12	24	36	73	75,26 %	24	24,74 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	25	43	27	96	98,97 %	1	1,03 %
Mandantenbetreuung	29	26	27	12	94	96,91 %	3	3,09 %

5. Einzelfragen und -probleme

Grundsätzliche Informationen zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sind in einem Merkblatt enthalten, das auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln www.rak-koeln.de abgerufen werden kann.

6. Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Im Jahr 2025 haben an der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ insgesamt 33 Prüflinge, davon zwei Wiederholer, teilgenommen. Die Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Prüfungsteilnehmer			bestanden			nicht bestanden					endgültig nicht bestanden
	weibl.	männl.	insg.	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	Rücktritt / Nichtteilnahme	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	%	
2025	32	1	33	19	2	21	1	11	0	12	36,36 %	0
2023	38	2	40	31	0	31	1	8	0	9	22,50 %	0
2021	33	2	35	29	1	30	0	4	1	5	14,29 %	0
2019	32	0	32	23	0	23	1	7	1	9	28,13 %	0
2018	37	0	37	27	5	32	2	1	2	5	13,51 %	0
2017	32	1	33	24	0	24	1	8	0	9	27,27 %	0
2016	4	0	4	0	0	0	1	0	3	4	100,00 %	0
2015	67	1	68	55	6	61	3	2	2	7	10,29 %	0
2014	66	2	68	43	1	44	4	17	3	24	35,29 %	0
2013	32	0	32	28	2	30	1	1	0	2	6,25 %	0
2012	42	0	42	31	4	35	0	6	1	7	16,67 %	0
2011	35	0	35	28	2	30	2	3	0	5	14,29 %	0
2010	37	1	38	25	10	35	3	0	0	3	7,89 %	0
2010	64	1	65	48	1	49	0	14	2	16	24,62 %	0
2009	34	0	34	27	1	28	1	3	1	6	17,65 %	1
2008	26	1	27	18	4	22	0	3	2	5	18,52 %	0
2008	32	1	33	23	5	28	0	5	0	5	15,15 %	0
2007	42	4	46	35	1	36	2	8	0	10	21,74 %	0
2006	30	0	30	23	2	25	0	3	2	5	16,67 %	0
2006	25	0	25	18	0	18	1	5	1	7	28,00 %	0
2005	36	2	38	35	0	35	1	2	0	3	7,89 %	0
2004	25	2	27	25	0	25	1	1	0	2	7,41 %	0
2004	31	3	34	29	4	33	1	0	0	1	2,94 %	0
2003	43	4	47	38	0	38	2	6	1	9	19,15 %	0
2002	56	3	59	55	0	55	0	4	0	4	6,78 %	0

Eine Informationsbroschüre zum Fortbildungslehrgang „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ steht auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln unter der Ru-

brik „Rechtsfachwirte“ <https://ausbildung.rak-koeln.de/rechtsfachwirte> zum Download bereit oder kann bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden.

Änderung der Gebührenordnung

1.1.2026

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Rechtsfachwirt / geprüfte Rechtsfachwirtin

Präambel:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat in seiner Sitzung am 10.11.2025 gem. § 47 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes i. d. Fassung vom 04.05.2020 die folgende Gebührenordnung für die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Rechtsfachwirt / geprüfte Rechtsfachwirtin beschlossen.

§ 1 Prüfungsgebühr

Für die Durchführung der Abschlussprüfung für den Fortbildungslehrgang wird von der Rechtsanwaltskammer Köln für jeden Teilnehmer eine Prüfungsgebühr erhoben, die dazu dient, alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfung entstehenden Kosten zu decken.

§ 2 Höhe der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird auf:

550,00 Euro

festgesetzt.

§ 3 Zahlung der Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Anmeldung zur Abschlussprüfung innerhalb einer Frist von 10 Tagen, nachdem er die Aufforderung zur Zahlung erhalten hat, zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29.12.2025, AZ.: 7626-Z.13 wirksam und tritt mit ihrer Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln am 01.01.2026 in Kraft.

Köln, 7.1.2026

Dr. Gutknecht
Präsident

Fachanwaltsbezeichnungen

Vom 19.11.2025 bis 20.1.2026 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Agrarrecht

Ditges, Bernadette Ursula Constanze, Bonn

Arbeitsrecht

Itskovitch, Evgenia, Köln
Laufs, Kira Leandra, LL.M., Köln
Reuter, Dr. Marc Frederik, Köln
Sawodny, Svenja Jasmin, Köln
Udich, Adam, Sankt Augustin

Bau- und Architektenrecht

Milobara, Felix, Köln

Familienrecht

Bauer, Damian Alexander, Baesweiler

Handels- und Gesellschaftsrecht

Bigge, Ansgar, Köln
Kröger, Lukas, Köln

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Maas, Sandra, Köln
Trappen, Constantin, Köln

Steuerrecht

Odinus, Carsten Maximilian, Köln

Strafrecht

Gierock, Dr. Markus, Köln
Linke, Ravi Henricus, Aachen
Neuber, Dr. Florian, Köln
Wittenstein, Julie, Leverkusen

Versicherungsrecht

Henn, Florian, LL.M., Köln

Verwaltungsrecht

Schrage, Dr. Philipp, Köln

Terminankündigung

Vortragsveranstaltung mit Austausch zum Transportrecht

Montag, 20.4.2026 10 Uhr im OLG Köln

Seit dem 1. Juli 2025 ist das Oberlandesgericht Köln für Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Landgerichte in NRW in Transportsachen (Fracht-, Speditions- und Lagergeschäfte) zuständig. Zugleich wurde die Entscheidung über Streitigkeiten aus dem internationalen grenzüberschreitenden Güterverkehr auf Straße und Schiene landesweit dem Landgericht Aachen zugewiesen. Aus diesem Anlass findet

**am Montag, dem 20. April 2026, ab 10:00 Uhr
im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln**

eine Vortragsveranstaltung mit anschließendem Umtrunk statt.

Weitere Informationen, insbesondere die Anmeldemodalitäten folgen in Kürze.

Regelmäßige Fortbildungen

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln bieten die Anwaltvereine in Köln, Bonn und Aachen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an. Informationen dazu werden auf der Website des jeweiligen Anwaltvereins veröffentlicht. Insbesondere finden Sie dort auch Fortbildungsangebote nach § 15 FAO. Die aktuellen Veranstaltungen der Anwaltvereine sind abrufbar unter:

Kölner Anwaltverein e.V.: <http://www.kav-seminare.de>

Bonner Anwaltverein e.V.: <https://bonner-anwaltverein.de/de/fuer-anwaelte/veranstaltungen>

Aachener Anwaltverein e.V.: <https://aachener-anwaltverein.de/veranstaltungen-und-seminare/>

Gemeinsame Veranstaltung der RAK Köln und des KAV e.V.

Lehren aus der Vergangenheit? Die Anwaltschaft in der NS-Zeit und die Diskussion über die Resilienz

am 30. Juni 2026, ab 17:30 Uhr
im Plenarsaal des OLG Köln

Referenten:	Dr. Thomas Troidl, Regensburg Prof. Dr. Frank Schäfer, LL.M. (Cambridge) Dr. Michael Löffelsender
Moderation:	Dr. Hanswerner Odendahl
Gruß- und Abschlussworte:	Dr. Bernd Scheiff, Präsident OLG Köln Dr. Thomas Gutknecht, Präsident RAK Köln Markus Trude, Vorsitzender KAV e.V.

Zur Veranstaltung:

In zahlreichen Ländern werden rechtsstaatliche Positionen eingeschränkt. „Wenig Hans Kelsen (vgl. KAV-Magazin 01/2024), viel Carl Schmitt (vgl. KAV-Magazin 02 u. 03/2024)“, könnte man diese Entwicklung kurz beschreiben. Auch die Anwaltschaft ist hiervon betroffen. In Deutschland hat dies zu Diskussionen über die Stärkung der Rechtsposition der Anwaltschaft geführt, die sich auch in Veröffentlichungen niedergeschlagen haben (so etwa Beiträge im Anwaltsblatt 3/2025 und Buchmann/Nitschke, BRAK-Mitteilungen 2025, 414 ff.)

Einen wichtigen Beitrag lieferte auch unser Kollege **Dr. Thomas Troidl** aus Regensburg im Anwaltsblatt 3/2025, S. 202-204, „Krisenfestigkeit des Rechtsstaats und Resilienz der Anwaltschaft“. Er bezieht sich neben den aktuellen Beispielen insbesondere auf die deutschen Erfahrungen aus der NS-Zeit, als die Anwaltsvereinigungen sich schnell haben

„gleichschalten“ lassen und mit der Rechtsanwaltsordnung von 1935 auch rechtlich ihre Unabhängigkeit verloren.

Hierzu hat **Professor Dr. Frank Schäfer, LL.M. (Cambridge)** aus Freiburg 2024 eine umfangreiche Studie mit dem Thema „Rechtsanwälte als Täter - Die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer“ vorgelegt (Hrsg. BRAK). Er beleuchtet den „wirtschaftlichen Notstand“ der Anwaltschaft, an dessen Beseitigung die nationalsozialistische Diktatur trotz des antisemitisch motivierten Ausschlusses der jüdischen Anwaltschaft scheiterte.

Dieser Gedanke findet sich auch bereits im 2015 erschienenen und von der Rechtsanwaltskammer Köln geförderten Werk von **Dr. Michael Löffelsender** „Kölner Rechtsanwälte im Nationalsozialismus“. Soweit dies nach den Quellen möglich war, hat er die Aktivitäten der Kölner Anwaltschaft in der NS-Zeit erfasst. Der Autor

ist seit 2012 als Historiker an der Gedenkstätte Buchenwald in Weimar tätig.

Über all dies soll am 30. Juni 2026 bei der vom Arbeitskreis Recht + Politik des Kölner Anwaltsvereins organisierten Veranstaltung besprochen und diskutiert werden.

Die Veranstaltung moderiert unser Kölner Kollege **Dr. Hanswerner Odendahl**, der sich nachhaltig mit der Aufarbeitung des NS-Unrechts von Juristen befasst und u.a. Initiator der im KAV-Magazin seit 2022 erschienenen entsprechenden Beiträge mit Juristen-Porträts ist. Auch besprach er im KAV-Magazin 03/2025 die Studie unseres Referenten Prof. Dr. Schäfer.

Wir freuen uns sehr, dass sich die Referenten zu Kurzvorträgen bereit erklärt haben. Hier nach gibt es die Möglichkeit der Erörterung

und Diskussion. Bei Getränken und Canapés klingen die Gespräche aus.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Bitte melden Sie sich aus organisatorischen Gründen über die Website des [Kölner Anwaltsvereins](#) an.

In Anbetracht des begrenzten Platzangebotes im Plenarsaal des OLG Köln werden Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

Wir freuen uns auf einen interessanten Abend!

S.46 Kammerforum digital

ANZEIGE



Rechtssicherer Umgang mit geschützten Daten.

Der anschauliche Band

erläutert die **wichtigsten Aspekte** des **Datenschutzrechts**. Gut verständlich aufbereitet, mit optischen Hervorhebungen der entscheidenden Elemente und vielen praktischen Beispielen, bietet der Band alles, was ein Unternehmen wissen muss, um **datenschutzkonform** zu arbeiten.

Von Dr. Georg F. Schröder, LL.M., RA
6. Auflage. 2026. XVII, 308 Seiten. Kartoniert € 25,90
(dtv-Band 51298) | **Neu im Dezember 2025**

beck-shop.de/38959351

Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
80791 München kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 178649

Die 6. Auflage

bringt den Band insgesamt auf den aktuellen Stand und berücksichtigt auch einige neue Themen, wie beispielsweise den **Datenschutz bei KI-Anwendungen**.

Beck im dtv

Zulassungen und Löschungen

HINWEIS:

Aufgrund eines Satzfehlers in der letzten Ausgabe ist die Liste der Löschungen falsch befüllt worden. Nachfolgend finden Sie die korrekte Liste der Löschungen der *Ausgabe Kammerforum Digital 2025/6*.

Gelöschte Mitglieder der RAK Köln

Allendorf, Jörg, Frechen	30.9.2025	Jedich, Matthias, Hennef	17.11.2025
Ammann, Dr., Thorsten, Köln	21.10.2025	Kahsnitz, Dr., Martin, Köln	10.11.2025
Antoine, Marc-Philipp, Köln	30.9.2025	Kingler, Laura, Köln	29.10.2025
Artmann, Franziska, Köln	30.9.2025	Kinst, Olaf Felix Friedrich, Bonn	26.9.2025
Aymann, Gabriele, Köln	24.10.2025	Köhler, Dr., Marie-Louise, Bonn	3.11.2025
Bajwa, LL.M., Mathar Ahmed, Köln	20.11.2025	Kolen, Angela, Waldfeucht	17.11.2025
Balta, M. iur. comp., Gabriela, Bergisch Gladbach	11.11.2025	Krupa, Daniel, Köln	3.11.2025
Bartels, Frauke, Köln	13.11.2025	Kuhlmann, Louisa Marie, Köln	9.10.2025
Böckmann, Laura Alexandra, Köln	31.10.2025	Kurt-Yildirim, LL.B., Yildiz, Köln	13.11.2025
Bongartz, LL.B., Lucie Sophie, Aachen	3.11.2025	Kuschel-Pausch, Jacqueline, Königswinter	3.11.2025
Brüggemann, Verena, Köln	29.9.2025	Lauer, Mag. iur., Pascal, Köln	10.10.2025
Can, Esra, Köln	13.10.2025	Leyser, Alexandra, Rommerskirchen	7.10.2025
Cavallo, Giorgina, Düsseldorf	26.10.2025	Lohmann, Dr., Herbert, Hürth	12.11.2025
Cummins, LL.M., Nina, London	3.11.2025	Lorenzen, Lars, Leichlingen	11.11.2025
Dedy, Kaspar Maria, Köln	30.9.2025	Mankel, Christoffer, Castrop-Rauxel	17.10.2025
Fey, LL.M., Ina, Köln	8.10.2025	Melliou, LL.M.Eur., Eleni, Köln	31.10.2025
Friedrich, Miriam, Köln	25.11.2025	Mengering, Maren, Frechen	6.10.2025
Fromenteau, LL.M., Véronique Marie Marguerite, München	21.10.2025	Mertens, Maximilian, Köln	12.11.2025
Gerhardts, Robert, Bonn	1.10.2025	Mielke, Robert, Köln	31.10.2025
Goetjes, Franziska Konstanze, Frankfurt am Main	29.10.2025	Mohr, Dr., Wolfgang, Rösrath	21.11.2025
Göktas, Ufuk, Köln	14.10.2025	Neu, Hubertus, Köln	6.10.2025
Grieß, Mirjam, Köln	8.10.2025	Nink, Dr., Judith, Köln	28.10.2025
Heinichen, Bianca, Radevormwald	28.9.2025	Pflüger, Sabine Nicole, München	26.9.2025
Hellmann Bickel, Julia Marie, Köln	31.10.2025	Propach, Dankward, Waldbröl	30.9.2025
Herzhoff, Dr., Ann Margret, Köln	31.10.2025	Reichel, Ute, Bonn	17.11.2025
Hoegen, Michael, Düren	27.10.2025	Reuter, LL.M., Anja, Köln	7.10.2025
Jaspers, Andreas, Bonn	26.9.2025	Richarz, Wilhelm J., Köln	7.10.2025
		Riedel, LL.M., Ben, Köln	24.9.2025
		Ristucci, Rachel Margarete, Köln	17.10.2025
		Rott, Katharina, Köln	8.10.2025

Rüpke, Markus, Hürth	30.9.2025	Sturm, Josef, Köln	3.11.2025
Schiller, Alexander, Köln	30.9.2025	Teutloff, Alexander, Düsseldorf	26.10.2025
Schnabel, Kerstin, Köln	6.10.2025	Theißen, Markus, Düsseldorf	5.11.2025
Schönfeldt, Jürgen, Bonn	30.9.2025	Timpe, Patrick, Köln	5.11.2025
Schroeder, Diethelm, Bergisch Gladbach	15.10.2025	Unkelbach, LL.M., Jacqueline, Köln	30.9.2025
Schwickrath, LL.M., Inga, Wermelskirchen	30.9.2025	von Kathen, Renate, Hennef	15.10.2025
Spiecker genannt Döhmann, Dr., Klara Elisabeth, Köln	8.10.2025	Walther, Oliver, Übach-Palenberg	19.11.2025
Stilwell, Nicolas, Düsseldorf	10.11.2025	Wasserbauer, Patrick, Bergisch Gladbach	30.10.2025
Straub, Pauline, Frechen	30.9.2025	Wendel, Cornelia, Köln	6.10.2025
Strauß-Kallwass, Maximilian, Düsseldorf	12.10.2025	Wermuth, Bernd D., Leverkusen	3.10.2025
Stuch, Anna-Christina, Köln	19.11.2025	Wienzek, Maike, Köln	30.9.2025
		Zhu, Meiting, Köln	28.10.2025

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen und Kolleginnen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt Hans–Peter Dresen – am 28.1.1976

Rechtsanwalt Jürgen Hahn – am 8.1.1976

Rechtsanwalt Wilhelm Lürken – am 16.1.1976

Rechtsanwalt Dr. Michael Maurer – am 23.1.1976

Rechtsanwältin Katrin Markus – am 12.1.1976

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleianschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis / Mitgliederdatenbank abrufbar, gelöschte Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Agirman, LL.M. oec., Yaprak, Köln	16.12.2025	Benz, Dr., Christian, Köln	3.12.2025
Altiner, LL.M., Yasemin, Bonn	14.1.2026	Brockfeld, Dr., Marius, Köln	6.1.2026
Apfelbacher, Dr., Gabriele, Köln	10.12.2025	Buchholz, Natalie, Bonn	16.12.2025
Arentz, Charlotte Sophie, Köln	1.12.2025	Czempik, Thomas Paul, Köln	14.1.2026
Arpaci, Seyhan Sebahattin, Köln	17.12.2025	Dannecker, Dr., Sophie Julia, Köln	17.12.2025
Baumgart, LL.M., Julian Andre, Gummersbach	13.1.2026	Dinc, Riza, Bonn	3.12.2025
		Dinic, Mag. iur., Milan, Köln	3.12.2025

Dirim, Sinan, Köln	17.12.2025
Dissmann, Christina, Köln	2.12.2025
Döll, Henrik Arne, Köln	17.12.2025
Donath, Patrick Velten, Köln	14.1.2026
Driessen, LL.M., Saskia Catherine, Köln	28.11.2025
Exner, Anny, Köln	1.1.2026
Feuring, Dr., Armin, Bonn	15.1.2026
Flamme, Dr., Florian Wilhelm Werner, Köln	14.1.2026
Frings, Mag. iur., Tobias, Euskirchen	3.12.2025
Glitz, Henrike Clara, Bonn	3.12.2025
Griestop, Pauline Sophie, Köln	3.12.2025
Haag, LL.M., Marcel, Bad Honnef	3.12.2025
Hafemann, LL.M., Jens, Köln	17.12.2025
Hähnchen, Sophie Charlotte, Köln	6.1.2026
Hanf, Miriam Verena, Köln	17.12.2025
Hartwig, Fabian Markus Rüdiger, Köln	14.1.2026
Hermann, Mirko, Köln	3.12.2025
Hohl, Lars, Köln	14.1.2026
Holz, Sarah Alexandra, Köln	17.12.2025
Homann, Christoph, Köln	6.12.2025
Hoven, Jana, Köln	17.12.2025
Huntemann, Katrin, Münster	3.12.2025
Hussain, Anaam, Köln	3.12.2025
Kacar, Resit, Bonn	17.12.2025
Kayis, Ertugrul, Köln	3.12.2025
Kierdorf, Dr., Ladina Felicitas Ute, Köln	14.1.2026
Klecha, Dr., Robert, Frechen	3.12.2025
Koch, Maximilian, Köln	14.1.2026
Kock, Carolina, Köln	3.12.2025
Krämer, Rishi Martin, Köln	17.12.2025
Kraus, Angela Rosa, Köln	17.12.2025
Krimmel, Detlef, Kerpen	24.12.2025
Kroth, LL.M., Lea, Köln	3.12.2025
Kurtz, Charlotte, Köln	1.12.2025
Limburg, Nina, Köln	14.1.2026
Mai, Cristina, Köln	6.1.2026
Malz, LL.M., Viktor Lucian, Köln	17.12.2025
Marquardt, Dr., Hanno, Bonn	17.12.2025

Müntjes, Dipl.-FW (FH), Sina, Köln	14.1.2026
Nayin, Dr., Timur, Köln	3.12.2025
Nebel, Dr., Gregor, Köln	8.12.2025
Ockenfels, LL.M., Cora Maria, Köln	14.1.2026
Özdemir, Diren, Köln	14.1.2026
Passalia, LL.M., Savanna, Köln	6.1.2026
Paul, LL.B., Fabius, Köln	14.1.2026
Pflanz, Achim, Köln	6.1.2026
Rech, Maximilian, Köln	17.12.2025
Reckel, Rebekka, Köln	3.12.2025
Schmillenkamp, Mike, Köln	3.12.2025
Schmit, Sandy, Köln	3.12.2025
Scholl, Adrian Siegbert Rüdiger, Köln	28.11.2025
Schrammek, Daniel Michael, Köln	3.12.2025
Schuh, Martin, Kerpen	3.12.2025
Schulze, Judith, Köln	3.12.2025
Seebach, Jonathan Jakob Wilhelm, Köln	10.12.2025
Smyra, Michael, Stolberg	17.12.2025
Steigenberger, Florian Johannes, Köln	3.12.2025
Stenzel, Florian, Köln	14.1.2026
Vogeler, Dr., Ferdinand Clemens, Köln	3.12.2025
Völker, Julian, Köln	17.12.2025
Wessing, Kristina, Köln	4.12.2025

Gelöschte Mitglieder der RAK Köln

Adenauer, Konrad, Köln	31.12.2025
Adibelli, Ahmet, Köln	30.11.2025
Ansari, LL.M., Layla Helay, Köln	13.1.2026
Banfai, Dr., Akos, Merzenich	31.12.2025
Bartz, Jörg, Singapore	7.1.2026
Berg, Caroline, Köln	31.12.2025
Bergmann, Reinhard, Köln	31.12.2025
Bergmann, Dr., Wilfried, Bonn	31.12.2025
Börger, Ulrike, Bonn	31.12.2025
Brandenburg, Günter, Bonn	31.12.2025
Buttgereit, LL.M., Sebastian, Düsseldorf	26.11.2025
Christiansen-Geiss, Petra, Köln	31.12.2025
Cordes, Katharina, Köln	2.1.2026

Demski, Sarah, Köln	29.12.2025	Lauterborn, LL.M., Lena Rachel Merlinde, Köln	27.11.2025
Dogs, Dr., Maximilian, Köln	15.12.2025	Lill, Andreas, Köln	2.1.2026
Domke, Dr., Friedrun, Köln	20.1.2026	Löbach, Hans-Herbert, Köln	31.12.2025
Dreesmann, Ralf, Alfter	30.12.2025	Markmann, Lars Maria, Rheinbach	3.12.2025
Ertel, Nina, Merzenich	4.1.2026	Martin, Joachim, Köln	15.1.2026
Felder, Siegbert, Bergisch Gladbach	31.12.2025	Marusczyk, Dawid Szymon, Aachen	4.1.2026
Fleischer, Dorothee, Kürten	8.1.2026	Maser, Silvia, Köln	31.12.2025
Fortmann, Axel, Köln	15.12.2025	Mast, Stephan, Aachen	31.12.2025
Freifrau von Lüdinghausen, Stefanie, Bonn	31.12.2025	Maubach, Johannes, Odenthal	31.12.2025
Frey, Günter, Köln	7.1.2026	Medert, Heiko, Köln	31.12.2025
Furch, Franz-Josef, Bonn	5.1.2026	Meßler, Florian, Köln	31.12.2025
Genten, LL.M., Alexandra, Aachen	31.12.2025	Meuer, LL.M. (London), Niklas Werner, Köln	10.12.2025
Gorisch, Petra, Köln	30.11.2025	Mofidi, Petra, Köln	31.12.2025
Gottschalk, André, Köln	31.12.2025	Müller, Dietmar, Linnich	31.12.2025
Goumagias, Dr., Konstantinos, Köln	29.12.2025	Müller-Grotjahn, Nicole, Köln	31.12.2025
Große-Venhaus, Heinrich Paul, Köln	31.12.2025	Müller-Schallenberg, Ralph, Leverkusen	31.12.2025
Grünberg, Lara, Köln	31.12.2025	Naß-Kurth, Andrea, Bonn	1.12.2025
Hartmann, Thomas, Düren	31.12.2025	Neukirchen, Detmar, Frechen	31.12.2025
Hendel, Dr., Harald, Erftstadt	31.12.2025	Neumann, Joachim, Leverkusen	31.12.2025
Henne, Jörg Frederik, Wachtberg-Villiprott	5.1.2026	Nockemann, LL.M., Jan, Köln	12.1.2026
Herfeldt, Martina, Sankt Augustin	31.12.2025	Nölle, Dr., Bernd, Aachen	19.1.2026
Heuchert, Rüdiger, Rösrath	31.12.2025	Oenning, Peter, Köln	27.11.2025
Hock, Michael, Köln	15.12.2025	Otten, Gabriele, Hürth	30.12.2025
Hohmann, Greta, Gummersbach	5.1.2026	Ottenstreuer, Verena, Köln	8.12.2025
Hollerbaum, Dr., Alexander, Köln	8.1.2026	Palm, Christian, Alsdorf	31.12.2025
Holzem, Ruth, Frechen	31.12.2025	Peters, Björn, Köln	19.1.2026
Hommes, Michael, Köln	4.1.2026	Peukert, Dirk, Köln	29.11.2025
Jacoby, Christian Stephan, Köln	14.1.2026	Pielow, Nicolás Michael, Köln	7.1.2026
Köckemann, LL.M., Marcela, Warendorf	14.12.2025	Poick, Hans-Joachim, Eschweiler	7.12.2025
Kohl, Margret, Wipperfurth	15.12.2025	Pollmann, Alexander, Köln	7.1.2026
Kraemer, Domenic, Bonn	30.11.2025	Potolea, Alexandra, Bonn	20.1.2026
Krell Zbinden, Dr., Karola, Bern	8.1.2026	Preiss, Wolfgang, Köln	2.12.2025
Kremer, Ludwig, Bonn	31.12.2025	Raczuhn, Paul, Bergheim	29.12.2025
Kretschmar, Christina Alexandra, Mechernich	8.1.2026	Rath, Dr., Marion, Bergisch Gladbach	31.12.2025
Lahijani, LL.M., Fereshteh, Köln	2.12.2025	Reinders, Wolfgang, Nettersheim	2.1.2026
Lang, Renate, Köln	31.12.2025	Reuters, Laura, Aachen	31.12.2025
Lang, Ruben, Bonn	31.12.2025	Ribol, Alfred, Pulheim	15.12.2025
		Richartz, Michael, Bonn	30.11.2025
		Roskopf, Rainer, Aachen	31.12.2025

Rossbach, Thomas, Kürten	31.12.2025	Stelzer, Dipl.-FW (FH), Timm, Bonn	31.12.2025
Sacher, Marni, Troisdorf	22.12.2025	Strauss, Joachim, Leichlingen	31.12.2025
Sasserath, Dr., Günter, Kürten-Biesfeld	31.12.2025	Strunden, Dr., Stefan, Frechen	30.11.2025
Schäfer, Irene, Bonn	31.12.2025	Süß, Dr., Thorsten, Köln	3.1.2026
Schatz, Michael, Erftstadt	31.12.2025	Theis, Tobias, Essen	30.11.2025
Schorr, Sabine, Frechen	31.12.2025	Villers, Heike, Leverkusen	14.12.2025
Schott, LL.M., Daniela, Köln	30.11.2025	Vitt, Dr., Lena Christin, Bonn	31.12.2025
Schrinner, Dr., Bernd, Sankt Augustin	31.12.2025	Wigger, Hermann, Hennef	31.12.2025
Schwan, Madeleine, Köln	18.12.2025	Wirmer, Anton, Köln	31.12.2025
Sieger, Carl Maria, Köln	30.11.2025	Wronka, Christina, Bonn	19.1.2026
Staack, Annika, Düsseldorf	27.11.2025	Wülfing, Alexander, Bonn	8.1.2026

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln
Riehler Str. 30, 50668 Köln,
Tel.: (02 21) 97 30 10-0,
Fax: (02 21) 97 30 10-50,
E-Mail: kontakt@rak-koeln.de,
Internet: www.rak-koeln.de

Verantwortliche Schriftleitung: Rechtsanwältin
Karina Nöker, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die Redaktion zu senden. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin / der Autor dem Verlag C.H.BECK an ihrem / seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen DatenTrägern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten

Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden. Der Verlag behält sich auch das Recht vor, das Werk für die automatisierte Analyse insbesondere zur Erkennung von Mustern, Trends und Korrelationen zu verwenden.

Media Sales:

Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG,
Media Sales, Wilhelmstraße 9, 80801 München,
Postanschrift: Postfach 40 03 40,
80703 München. Media Consultants:
Telefon (0 89) 3 81 89-687,
Telefax (0 89) 3 81 89-589,
E-Mail: mediasales@beck.de
Auftragsmanagement:
Telefon (0 89) 3 81 89-609,
Telefax (0 89) 3 81 89-589,
E-Mail: anzeigen@beck.de

Leitung Media Sales: *Simon Holtz*

Verlag: Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG,
Wilhelmstraße 9, 80801 München,
Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München,

Telefon: (089) 3 81 89-0,
Telefax: (0 89) 3 81 89 398, info@beck.de,
Postbank München:
IBAN: DE82 7001 0080 006 2298 02,
BIC: PBNKDEFFXXX.
Amtsgericht München, HRA 48045.
Persönlich haftende Gesellschafter:
Dr. h. c. Wolfgang Beck (Verleger in München)
und C.H.Beck Verwaltungs GmbH, Amtsgericht
München, HRB 254521.

Erscheinungsweise: 6x jährlich.

Bezugspreise 2026: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Hinweise zu Preiserhöhungen finden Sie in den beck-shop AGB unter Ziff. 10.4.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Hinweise gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftänderungen kann die Deutsche Post AG der Rechtsanwaltskammer Köln die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

Art Direction: S3 Advertising GmbH & Co. KG,
Bilker Allee 216, 40215 Düsseldorf

25**25 JAHRE
HOME OF LEGAL
KNOWLEDGE**

25 Jahre beck-online

HIER IST WISSEN ZUHAUSE.

Seit 25 Jahren ist beck-online der Ort, an dem juristisches Wissen zuhause ist: klar strukturiert, aktuell und zuverlässig. Ein virtueller Raum, in dem fachliche Qualität, über 60 Millionen Dokumente, über 300 sofort verfügbare Module und moderne Technologie zusammenwirken und Ihnen den entscheidenden Vorsprung in der Rechtsarbeit geben.

Dadurch hat sich beck-online längst zum Goldstandard im Rechtswesen entwickelt. Das feiern wir im Jubiläumsjahr 2026 mit einem Programm voller Neuerungen und Einblicke.

Freuen Sie sich auf:

- innovative Funktionen & KI-gestützte Recherche
- neue, aktualisierte und erweiterte Fachmodule
- Jubiläumsaktionen und Fach-Events
- Hintergrundberichte und spannende Einblicke

Bleiben Sie informiert und feiern Sie mit
– mehr unter beck-online.de/25-jahre-beck-online

2026 wird gefeiert:
Seien Sie gespannt

NEU
ab Dezember 2025

CHAT-BOOK Q KOLLEKTION

WISSEN WEITERGEDACHT

DER GRÜNEBERG 2026.

DIE NEUAUFLAGE DES CHAT-BOOK-BESTSELLERS.

**KLASSISCH ODER MIT KI-ANWENDUNG –
SIE HABEN DIE WAHL**

Grüneberg

BGB · Bürgerliches Gesetzbuch

85. Auflage. 2026. XXXVII, 3338 Seiten.

Gebunden € 129,-

ISBN 978-3-406-83600-8

 beck-shop.de/38703051

Grüneberg BGB Chat-Book 2026

Print-Ausgabe + KI-Anwendung FRAG DEN GRÜNEBERG.

2026. Inklusive Grüneberg-Karte 2026 zur Freischaltung
der Anwendung bis 31.1.2027.

€ 189,-

ISBN 978-3-406-83601-5

 beck-shop.de/38734079

Grüneberg-Karte 2026

Karte zur Nutzung der KI-Anwendung FRAG DEN GRÜNEBERG
bis 31.1.2027 (nutzbar nur in Verbindung mit dem unbeschädigten
Code eines bereits erworbenen Buches Grüneberg, BGB 2026).

€ 60,- Einführungspreis bis 31.01.2026, danach € 90,-

ISBN 978-3-406-83602-2

 beck-shop.de/38768573

FRAG DEN GRÜNEBERG 2026

- Fragen stellen und Dialoge führen, um KI-generierte Antworten zu erhalten
- Erstellen erster Entwürfe juristischer E-Mails, Schriftsätze oder Vertragsklauseln
- Stand Oktober 2025 mit wichtigen Änderungen im Namensrecht, Mietrecht und Stiftungsrecht

MEHR INFOS AUF [BECK.CHAT-BOOKS.DE](https://beck.chat-books.de)

Neues Cover-Design. Nachhaltigere Herstellung. | rsw.beck.de/nachhaltig

FRAG DEN GRÜNEBERG ist ein Produkt des Verlags C.H.BECK – powered by LDA Legal Data Analytics GmbH

Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 178435

Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten. Folgen Sie uns auf     Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia



Prüfungsrecht schnell und sicher beherrschen.



Fischer/Jeremias/Dieterich
Prüfungsrecht

9. Auflage. 2026. XXIV, 574 Seiten.
Kartonierte € 73,-
ISBN 978-3-406-82691-7
Neu im Dezember 2025

 beck-shop.de/37786145

Auch im **beck-online-Modul:**
Hochschulrecht PLUS

”

Das Buch stellt insgesamt für Richter, Referenten der Prüfungsbehörden und Rechtsanwälte ein wichtiges Nachschlagewerk zum Prüfungsrecht dar. Es kann allen, die mit prüfungsrechtlichen Fragestellungen befasst sind, für eine sachgerechte Beantwortung anstehender Fragen nur empfohlen werden.

Dr. Wilfried Peters, VPräsVG, in: NJ 6/2022, zur Voraufgabe

Fundierte Auskunft

- Rund 400 neue Gerichtsentscheidungen eingearbeitet
- Digitale Prüfung und Einsatz von KI vertieft dargestellt
- von erfahrenen Autoren

Prüfungsrecht im Fokus

die Fallzahlen gerichtlicher Auseinandersetzungen um Prüfungen sind seit Jahren konstant hoch. Dieser Band aus der Reihe NJW Praxis beantwortet die **wichtigsten Fragestellungen** des Prüfungsrechts und des **einschlägigen Prozessrechts**. Besonders wichtig für Anwältinnen und Anwälte: Bei der Anfechtung von Prüfungen muss eingehend vorgetragen werden. Dabei unterstützt Sie das Werk zuverlässig.

Die Neuauflage

bringt das Werk auf den Stand Spätsommer 2025 in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Ein Schwerpunkt der Überarbeitung liegt auf den rechtlichen Problemen der **digitalen Prüfung**. Diese wird insbesondere im universitären Bereich, aber auch in den Staatsexamina zunehmend eingesetzt. Auch die Herausforderungen durch den **Einsatz von KI** werden vertieft dargestellt. Dabei werden rund 400 seit der Voraufgabe neu ergangene gerichtliche Entscheidungen ausgewertet.

Verträge auslegen und rechtssicher formulieren.



Günther
Handbuch der guten Vertragssprache
Rechtssichere Formulierung und
Auslegung von Verträgen

2026. Rund 400 Seiten.
Gebunden ca. € 69,-
ISBN 978-3-406-83980-1
Neu im April 2026

🛒 beck-shop.de/39161596

Das neue Handbuch

vermittelt klar und präzise die Kunst der rechtssicheren und unmissverständlichen Formulierung von Verträgen. Es erläutert

- aus welchen **Regelungsarten** – etwa Pflichten, Rechte und Verbote – und **Regelungselementen** – z.B. Definitionen, Voraussetzungen, Fristen und Klarstellungen – Verträge aus sprachlicher Sicht bestehen,
- wie diese in der **Praxis am besten formuliert** werden, welche Formulierungen am klarsten sind und was sie sprachlich und juristisch bedeuten,
- wie bestimmte häufig vorkommende Formulierungen und Begriffe ihrem **Wortlaut nach auszulegen** sind,
- wie eine **standardisierte Vertragssprache** gestaltet sein sollte und
- welche **Missverständnisse** viele Varianten typischerweise hervorrufen.

Das Werk zeigt auf, was in einem Vertrag geregelt werden sollte und wie man beim Entwerfen des Vertrages sicherstellt, an **alles Wichtige zu denken**. Ein sehr verständlicher **Leseteil mit vielen Beispielen** veranschaulicht jedes Thema. So entsteht ein umfangreiches Kompendium der in der Praxis vorkommenden Formulierungen, ihrer Bedeutung, wie auch ihrer Vor- und Nachteile.

Der Autor

Dr. Karl P. **Günther** hat als M&A- und Versicherungsjurist langjährige Erfahrung mit dem Entwerfen, Verhandeln, Anwenden und Auslegen von Verträgen und hält zudem regelmäßig Seminare zu dem Thema.

Hilfreich für

(Vertrags-)Juristinnen und -Juristen und alle, die Verträge schreiben, sowie für alle, die beim Formulieren und Auslegen juristischer Texte genau wissen wollen, welche sprachlichen und rechtlichen Feinheiten zu beachten sind.

Die Zeitschrift für das ganze Verkehrsrecht.



Vorteile auf einen Blick

- mehr Entscheidungen im Heft
- kompakt auf einer Seite ideal für den Praktiker
- Volltext online im Abo inklusive

Umfassend und aktuell

Die NZV informiert umfassend über das gesamte Verkehrsrecht – Straßenverkehrsrecht und übriges Verkehrsrecht. Die NZV berücksichtigt in Entscheidungen und Aufsätzen

- das Haftungs- und Versicherungsrecht einschließlich Leasing sowie das Gewährleistungsrecht bei Kauf und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
- das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie
- das Verwaltungsrecht.

Praxisgeprüft

- Die NZV konzentriert sich in allen Beiträgen auf die rechtstatsächlichen Fragestellungen.
- Herausgeber und Autoren aus allen maßgeblichen Sparten sorgen dafür, dass Sie stets alle praxiswichtigen Seiten kennenlernen.
- Wichtige Zusatzinformationen, interessante Internet-Adressen, technische Informationen, etwa zur Kraftfahrzeug- und Verkehrsüberwachungstechnik oder zur Rechtsmedizin, Statistiken und Hinweise auf neue Gesetzgebungsvorhaben machen die NZV zum kompletten Informationsmedium für alle die im Verkehrsrecht unterwegs sind.

NZV · Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht

39. Jahrgang, 2026. Erscheint monatlich.
Inklusive Online-Modul NZVDirekt.

Normalpreis € 285,-

Jetzt 3 Monate kostenlos testen!

 beck-shop.de/go/NZV